

21. MÄRZ 2024 - Erlass der Wallonischen Regierung über den Straßenverkehr mit Sonderfahrzeugen und zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die Ausstellung von Genehmigungen für den Sondertransport

Die Wallonische Regierung,

-) Aufgrund des Sondergesetzes über institutionelle Reformen vom 8. August 1980 in der geänderten Fassung, Artikel 20;
-) Aufgrund des Dekrets vom 4. April 2019 über Verwaltungsbußen im Bereich der Straßenverkehrssicherheit, geändert durch das Dekret vom 18. Mai 2022 zur Änderung der Dekrete vom 29. Oktober 2015 zur Einrichtung von Haushaltsfonds im Bereich der Straßen und Wasserwege und vom 19. März 2009 über die Erhaltung des regionalen öffentlichen Straßengutes und der Wasserwege, Artikel 3, 4, 8, 12, 22, 24, 33, Paragraph 2, 44, Paragraph 1 und 45;
-) Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur allgemeinen Regelung der Straßenverkehrspolizei und der Nutzung der öffentlichen Straße;
-) Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 2. Juni 2010 über den Straßenverkehr mit Sonderfahrzeugen;
-) Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 29. November 2012 über die Ausstellung von Zulassungen für Sondertransporte;
-) Aufgrund des Königlichen Erlass vom 27. Februar 2013 über die Erhebung und Hinterlegung einer Summe bei der Feststellung von Verstößen im Bereich des Straßenverkehrs von Sonderfahrzeugen und zur Änderung der Königlichen Erlasse vom 24. März 1997, 19. Juli 2000, 22. Dezember 2003 und 1. September 2006 über die Erhebung und Hinterlegung einer Summe bei der Feststellung bestimmter Verstöße;
-) Aufgrund des Ministerialerlasses vom 16. Dezember 2010 über das Verfahren, die Form und den Inhalt der Genehmigung für den Straßenverkehr von Sonderfahrzeugen;
-) Aufgrund des Berichts vom 27. Juli 2022, der gemäß Artikel 3, Ziffer 2 des Dekrets vom 11. April 2014 zur Umsetzung der Resolutionen der im September 1995 in Peking organisierten Weltfrauenkonferenz der Vereinten Nationen und zur Integration des Gender Mainstreaming in allen regionalen politischen Vorhaben erstellt wurde;
-) Aufgrund der am 9. September 2022 abgegebenen Stellungnahme des Finanzinspektors;
-) Aufgrund des am 8. Juni 2023 gegebenen Einverständnisses des Ministers für Haushalt;
-) Aufgrund der Abstimmung zwischen den Regionalregierungen gemäß Artikel 6, Paragraph 2, Ziffer 5, des Sondergesetzes über die institutionellen Reformen vom 8. August 1980;
-) Aufgrund der Stellungnahme 273/2022 der Datenschutzbehörde, die am 21. Dezember 2022 abgegeben wurde;

- J Aufgrund der Mitteilung an die Europäische Kommission vom 8. Februar 2023 gemäß Artikel 5, Paragraph 1 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft;
- J Aufgrund der Stellungnahme 74.505/4 des Staatsrats vom 18. Oktober 2023 gemäß Artikel 84, Paragraph 1, Absatz 1, Ziffer 2 der Gesetze über den Staatsrat, koordiniert am 12. Januar 1973;

Auf Vorschlag des Ministers für Mobilität;

Nach Beratung,

Erlässt:

KAPITEL I – Definitionen

Artikel 1 - § 1. Zur Anwendung des vorliegenden Erlasses gelten folgende Definitionen:

1. **Die Verwaltung:** die Direktion für die Regelung der Straßenverkehrssicherheit und Straßenkontrolle der Abteilung für Verkehrsregelung und -regulierung des Öffentlichen Dienstes der Wallonie Mobilität und Infrastrukturen, nachfolgend mit ÖDW MI bezeichnet."
2. **der Minister:** der für Mobilität zuständige Minister;
3. **ECE-Regelung R65 Zusatz 64:** Regelung Nr. 65 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UN/ECE) - Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von besonderen Warnleuchten für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger;
4. **Das Dekret vom 4. April 2019:** das Dekret vom 4. April 2019 über administrative Bußgelder im Bereich der Verkehrssicherheit;
5. **Das landwirtschaftliche Fahrzeug:** jedes Fahrzeug oder jeder Zug von zwei Fahrzeugen, die in Artikel 1, § 2, 59 bis 61 und 76 der technischen Vorschrift genannt sind und ausschließlich im Rahmen einer landwirtschaftlichen Tätigkeit verwendet werden;
6. **Das Warnfahrzeug:** jeder Pkw, Kombinationskraftwagen oder Lieferwagen gemäß der Definition in Artikel 1, § 1, 44, 47 und 54 der technischen Vorschrift, der ein landwirtschaftliches Fahrzeug gemäß Artikel 43 signalisiert;
7. **Ballastmasse:** die Masse, die an den Antriebsachsen des ziehenden Fahrzeugs zu dem alleinigen Zweck hinzugefügt wird, die für die Bewegung des Fahrzeugzuges erforderliche Bodenhaftung zu erzeugen;
8. **Masse in fahrbereitem Zustand:** die Masse des Fahrzeugs, wobei der Kraftstoffbehälter zu mindestens 90 % seines Fassungsvermögens gefüllt ist, einschließlich der Masse des Fahrers, des Kraftstoffs und der Flüssigkeiten, und das mit der Standardausrüstung gemäß den Spezifikationen des Herstellers ausgestattet ist, sowie gegebenenfalls die Masse des Aufbaus, der Kabine, der Anhängerkupplung, des Ersatzrads oder der Ersatzräder und des Werkzeugs;
9. **Die Konsultation:** das Einholen einer Stellungnahme von einem oder mehreren der folgenden Verwalter: des intermodalen Güterverkehrs oder der öffentlichen Straßen des Öffentlichen Dienstes der Wallonie oder der Eisenbahnen, die für die Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung für die Zulassung eines Sonderfahrzeugs für den Verkehr notwendig ist;

10. **Der qualifizierte Bedienstete:** der in Artikel 14 des Dekrets vom 4. April 2019 genannte Bedienstete.

KAPITEL II - Die Genehmigung

Abschnitt 1. - Beantragung und Erteilung der Genehmigung

Art. 2 - § 1. Die Zulassung eines Sonderfahrzeugs für den Verkehr auf öffentlichen Straßen erfordert eine vorherige schriftliche Genehmigung des Verwaltungsdirektors. Für jede Genehmigung können vom Verwalter des regionalen öffentlichen Straßennetzes je nach örtlicher Situation oder spezifischen Erfordernissen besondere Bedingungen auferlegt werden.

Der Antrag auf Genehmigung zur Zulassung eines Sonderfahrzeugs im Verkehr und die begleitenden Dokumente werden vom Nutzer oder seinem Bevollmächtigten über die IT-Anwendung zur Verwaltung der Genehmigungen zur Zulassung von Sonderfahrzeugen im Verkehr an die Verwaltung übermittelt.

Die Genehmigung kann, wenn der Transport dies erfordert, von der Straßenverkehrsordnung abweichen, wenn diese es zulässt.

§ 2. Damit der Antrag zulässig ist, sind die Gebühren für früher eingereichte Anträge gemäß Artikel 5 zu entrichten.

§ 3. Unbeschadet des § 5 informiert die Verwaltung innerhalb von fünf Arbeitstagen ab dem Datum des Antragseingangs den Antragsteller über die in Artikel 2, § 1, Absatz 2 genannte EDV-Anwendung über die Notwendigkeit einer Konsultation im Hinblick auf die Erteilung der Genehmigung.

§ 4. Unbeschadet des § 5 wird die Entscheidung über die Erteilung oder Verweigerung der Genehmigung dem Antragsteller über die in Artikel 2, § 1, Absatz 2 genannte IT-Anwendung innerhalb von fünf Arbeitstagen ab dem Datum des Antragseingangs oder innerhalb von 15 Arbeitstagen ab diesem Datum bei einem Antrag, der eine Konsultation erfordert, mitgeteilt.

§ 5. Wenn der Antrag oder die Konsultation zusätzliche Informationen erfordert, übermittelt die Verwaltung oder der Verantwortliche für den intermodalen Güterverkehr oder der Verwalter der öffentlichen Straßen des ÖDW MI dem Antragsteller über die in Artikel 2, § 1, Absatz 2 genannte IT-Anwendung innerhalb von fünf Arbeitstagen ab dem Datum des Eingangs des Antrags oder der Mitteilung der Konsultation gemäß Absatz 3 eine Aufstellung der fehlenden Elemente.

Wenn die eingegangenen Elemente immer noch zusätzliche Informationen erfordern, sendet die Verwaltung oder der Verantwortliche für den intermodalen Güterverkehr oder der Verwalter der öffentlichen Straßen des ÖDW MI dem Antragsteller innerhalb von drei Arbeitstagen nach Erhalt der erhaltenen Elemente erneut eine Aufstellung der fehlenden Elemente zu.

Das Verfahren nach Absatz 2 gilt so lange, bis der Antrag vollständig ist.

§ 6. Die Genehmigung kann, wenn der Transport dies erfordert, von Artikel 49.1, Absatz 1 der Straßenverkehrsordnung abweichen.

§ 7. Die Genehmigung wird für ein einzelnes Fahrzeug oder für eine Kombination von Fahrzeugen erteilt, die anhand der Fahrgestell- oder Zulassungsnummern identifiziert werden. Für einzelne Sonderfahrzeuge der in Artikel 4 genannten Kategorien 1 oder 2 kann der Hersteller oder Monteur solcher anerkannten Sonderfahrzeuge, der Inhaber eines Probekennzeichens gemäß den Artikeln 5 bis 10 des Königlichen Erlasses vom 8. Januar 1996 zur Regelung der Zulassung von Handelskennzeichen und nationalen Kennzeichen für Kraftfahrzeuge und Anhänger ist, die Gesamtheit der Sonderfahrzeuge, die die in der Zulassung aufgeführten technischen Merkmale aufweisen, mit diesem "Probekennzeichen" bezeichnen.

Für die Zulassung der in Absatz 2 genannten Sonderfahrzeuge wird die Genehmigung erteilt, sofern die Fahrzeuge für eine der folgenden Fahrten verwendet werden:

1. nach der Montage oder Reparatur zur Entwicklung oder zur Überprüfung ihrer Funktionsfähigkeit;
2. zu Demonstrationszwecken;
3. zum Parken;
4. im Hinblick auf ihre Vorstellung bei einer mit der Kontrolle der im Verkehr befindlichen Fahrzeuge beauftragten Stelle;
5. im Hinblick auf ihre Präsentation für Tests sowie während dieser Tests im Rahmen eines Zulassungsverfahrens für ein Fahrzeug.

§ 8. Die Genehmigung gilt für eine Höchstdauer:

1. von **fünf Jahren**, wenn sie sich auf ein Sonderfahrzeug der Kategorie 1 gemäß Artikel 4, Absatz 1, Ziffer 1 bezieht;
2. 2 von **einem Jahr**, wenn sie sich auf ein Sonderfahrzeug der Kategorie 2 gemäß Artikel 4, Absatz 1, Ziffer 2 bezieht;
3. von **vier Monaten**, wenn sie sich auf ein Sonderfahrzeug der Kategorie 3, wie in Artikel 4, Absatz 1, Ziffer 3 erwähnt, bezieht;
4. von **zwei Monaten**, wenn sie sich auf ein Sonderfahrzeug der Kategorie 4, wie in Artikel 4, Absatz 1, Ziffer 4 erwähnt, bezieht.

In jeder Genehmigung wird die Dauer ihrer Gültigkeit angegeben.

§ 9. Wenn der Verwalter die Hinterlegung der in Artikel 8, § 3 des Dekrets vom 4. April 2019 genannten Kautions verlangt, wird die Kautions gemäß den in Artikel 6 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 6. Dezember 2012 zur Ausführung von Artikel 3, Paragraph 4 des Dekrets vom 19. März 2009 über die Erhaltung des regionalen öffentlichen Straßen- und Wasserstraßenbereichs genannten Regeln eingefordert.

§ 10. Der Minister kann zusätzliche Modalitäten in Bezug auf das Verfahren zur Beantragung und Erteilung einer Genehmigung festlegen und bestimmt Form und Inhalt der Genehmigung.

Abschnitt 2 - Entzug, Aussetzung und Änderung der Genehmigung

Art. 3 - § 1. Der Verwaltungsdirektor hört den Inhaber der Genehmigung oder seinen Vertreter vorab an, bevor er eine Entscheidung im Sinne von Artikel 8, § 1, Absatz 3 des Dekrets vom 4. April 2019 trifft.

§ 2. Der Beamte der Verwaltungsinstanz, d. h. die in Artikel 27 des Dekrets vom 4. April 2019 genannte Person, kann im Rahmen eines Verwaltungssanktionsverfahrens die Genehmigung für die Zulassung eines Sonderfahrzeugs für den Verkehr aussetzen, zurücknehmen oder ändern:

- 1) im Falle eines Verstoßes gegen diesen Erlass;
- 2) bei Verstößen gegen die Vorschriften der Zulassung zum Verkehr;
- 3) bei einem Verkehrsunfall;
- 4) wenn sich herausstellt, dass der Inhaber, seine Bediensteten oder seine Bevollmächtigten unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht haben oder dass sie unrichtige oder unvollständige Erklärungen abgegeben haben, um die genannte Genehmigung zu erhalten oder zu behalten.

Die Aussetzung der Genehmigung der Zulassung eines Sonderfahrzeugs kann für einen Zeitraum von mindestens 15 Tagen und höchstens sechs Monaten ausgesprochen werden.

Abschnitt 3 - Kategorien und Gebühren

Art. 4 - Die Kategorien von Sonderfahrzeugen sind folgende:

(1) **Kategorie 1:** Ein Sonderfahrzeug, das die folgenden Bedingungen erfüllt:

- a) Bei einem einzelnen Fahrzeug beträgt die Länge höchstens 19,00 M;
- b) Bei einem Fahrzeugzug beträgt die Länge höchstens 27,00 M;
- c) Seine Breite beträgt höchstens 3,50 M;
- d) Seine Höhe und Masse entsprechen der Straßenverkehrsordnung und den technischen Vorschriften;

(2) **Kategorie 2:** Ein Sonderfahrzeug, das mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

- a) Bei einem einzelnen Fahrzeug beträgt die Länge mindestens 19,00 M und höchstens 22,00 M;
- b) Bei einem Fahrzeugzug beträgt die Länge mindestens 27,00 M und höchstens 30,00 M;
- c) Seine Breite beträgt mindestens 3,50 M und höchstens 4,25 M;
- d) Seine Höhe überschreitet die in der Straßenverkehrsordnung und den technischen Vorschriften festgelegten Grenzen und beträgt bis zu 4,50 M;
- e) Seine Masse überschreitet die in den technischen Vorschriften festgelegten Grenzwerte und beträgt höchstens 90,00 Tonnen;

f) Der Standardachswert beträgt mindestens 4 und höchstens 11;

(3) **Kategorie 3:** Ein Sonderfahrzeug, das mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

- a) bei einem einzelnen Fahrzeug beträgt die Länge mindestens 22,00 M und höchstens 28,00 M;
- b) bei einem Fahrzeugzug beträgt die Länge mindestens 30,00 M und höchstens 35,00 M;
- c) seine Breite beträgt mindestens 4,25 M und höchstens 5,00 M;
- d) Seine Höhe beträgt mindestens 4,50 M und höchstens 4,80 M;
- e) seine Masse beträgt mindestens 90,00 Tonnen und höchstens 120,00 Tonnen;

f) der Standardachswert beträgt mindestens 11 und höchstens 13;

(4) **Kategorie 4:** Ein Sonderfahrzeug, das mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

- a) bei einem einzelnen Fahrzeug beträgt die Länge mindestens 28,00 M;
- b) bei einem Fahrzeugzug beträgt die Länge mindestens 35,00 M;
- c) seine Breite beträgt mindestens 5,00 M;
- d) seine Höhe beträgt mindestens 4,80 M;
- e) seine Masse beträgt mehr als 120,00 Tonnen;

f) der Standardachswert beträgt mindestens 13;

Der Standardachswert, "Se", wird nach folgender Formel ermittelt:

$S_e = \sum_{i=1}^n (M_{e_i}/10)^4$ wobei M_{e_i} die Masse einer Achse in Tonnen ausgedrückt wird und n die Gesamtzahl der Achsen des Fahrzeugs ist.

Art. 5 - § 1. Für die Ausstellung der Genehmigung oder im Falle einer Annullierung oder Verweigerung ist eine Gebühr zu entrichten.

§ 2. Die Gebühr "RT", wird nach folgender Formel bestimmt:

$RT = RA + n \text{ EO} + c \text{ (20 \% RA)}$, wobei:

1) "RA" ist die Verwaltungsgebühr, deren Höhe wie folgt bestimmt wird:

a) für ein Sonderfahrzeug, das eine Bedingung der Kategorie 1 erfüllt: siebzig EUR plus fünfundzwanzig EUR, wenn das Sonderfahrzeug zwei Abmaße der Kategorie 1 aufweist.

b) für ein Sonderfahrzeug, das eine Bedingung der Kategorie 2 erfüllt: einhundertfünfzig Euro zuzüglich:

(1) achtunddreißig Euro für jede weitere Bedingung der Kategorie 1;

(2) fünfundsiebzig Euro für jede weitere Bedingung der Kategorie 2.

c) für ein Sonderfahrzeug, das eine Bedingung der Kategorie 3 erfüllt: dreihundert Euro zuzüglich:

(1) achtunddreißig Euro für jede weitere Bedingung der Kategorie 1;

(2) fünfundsiebzig Euro für jede weitere Bedingung der Kategorie 2.

(3) einhundertdreizehn Euro für jede weitere Bedingung der Kategorie 3.

d) für ein Sonderfahrzeug mit einer Abmessung oder Masse der Kategorie 4: fünfhundert Euro zuzüglich:

(1) achtunddreißig Euro für jede weitere Bedingung der Kategorie 1;

(2) fünfundsiebzig Euro für jede weitere Bedingung der Kategorie 2.

(3) einhundertdreizehn Euro für jede weitere Bedingung der Kategorie 3.

(4) einhundertachtundachtzig Euro für jede weitere Bedingung der Kategorie 4;

2) "n" ist die Anzahl der untersuchten Bauwerke;

3) "EO" ist die Untersuchung eines Bauwerks im Rahmen einer Konsultation, deren Wert sich auf zweihundert Euro beläuft;

4) "c" ist die Anzahl der zusätzlichen Fahrzeuge, deren technische Merkmale mit denen der in die Genehmigung aufgenommenen Fahrzeuge identisch sind.

§ 3. Wenn eine Genehmigung für einen Sondertransport erteilt wird, für den die unteilbare Ladung auch auf schiffbaren Wasserstraßen oder auf der Schiene auf wallonischem Gebiet befördert wurde, wird die in den § 1 und 2 erwähnte Gebühr RT nicht fällig.

Für die Anwendung von Absatz 1 ist der Bahnhof oder der Fluss- oder Seehafen, in dem das unteilbare Stück ein- oder ausgeladen wird, wenn er sich in der Wallonie befindet, der Bahnhof, der dem Abfahrts- bzw. Ankunftsort des Stücks am nächsten liegt.

§ 4. Wenn die in Artikel 2, § 3 bis 5 genannten Fristen nicht eingehalten werden, werden im Falle einer Annullierung des Antrags oder einer Ablehnung die in Paragraph 2, Ziffer 1 genannten Beträge um achtzig Prozent gekürzt.

§ 5. Die in diesem Artikel genannten Beträge werden jedes Jahr am 1. Januar unter Anwendung des Gesundheitsindex indexiert. Der Referenzindex ist der Index für den Monat November 2023.

Bei der Indexierung wird das Ergebnis ggf. um bis zu 0,50 Euro erhöht oder um bis zu 0,49 Euro verringert, um eine ganze Zahl zu erhalten.

§ 6. Die nach diesem Artikel festgesetzten Gebühren sind innerhalb von dreißig Tagen nach Absendung der Zahlungsaufforderung zu zahlen.

KAPITEL III - Vorschriften für Sonderfahrzeuge

Art. 6 - Ein einzelnes Sonderfahrzeug mit einer Länge von mehr als 19,00 M ist mit mindestens einer lenkbaren Achse vorne und hinten ausgestattet.

Bei einem Zug von Sonderfahrzeugen mit einer Länge von mehr als 27,00 M muss das längste gezogene Fahrzeug mit mindestens einer lenkbaren Achse ausgestattet sein.

Art. 7 - Kranfahrzeuge und Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung im Sinne von Artikel 1, § 2, 46 der technischen Vorschrift dürfen die in der Konformitätsbescheinigung des Fahrzeugs angegebene Masse in fahrbereitem Zustand hinsichtlich der zulässigen oberen und unteren Abweichungen um nicht mehr als fünf Prozent überschreiten.

KAPITEL IV - Vorschriften für die Beladung von Sonderfahrzeugen

Abschnitt 1 - Allgemeine Vorschriften

Art. 8 - Ein unbeladenes Krafffahrzeug erfüllt die Anforderungen der technischen Vorschriften hinsichtlich Masse und Abmessungen, um eine Last zu befördern oder Teil eines Fahrzeugzuges zu sein.

Abschnitt 2 - Zusammengesetzte teilbare Ladung

Art. 9 - Mit Ausnahme der Beschwerungsmaße, die aus Zubehör oder Teilen der unteilbaren Ladung bestehen kann, ohne zusätzliche außergewöhnliche Abmessungen zu schaffen, besteht die Ladung eines Sonderfahrzeugs aus einem unteilbaren Stück.

Mehrere Teile können befördert werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- 1) Die Zugmaschine und das gezogene Fahrzeug sowie der unbeladene und beladene Fahrzeugzug entsprechen den Massenanforderungen der technischen Vorschriften;
- 2) Die Teile können hintereinander angeordnet werden, wenn die ziehenden und gezogenen Fahrzeuge und der Fahrzeugzug, sowohl leer als auch beladen, die Höchstlängen der technischen Vorschriften und der Straßenverkehrsordnung einhalten;
- 3) Die Teile können nebeneinander angeordnet werden, wenn die Zugfahrzeuge, die gezogenen Fahrzeuge und der Fahrzeugzug, sowohl leer als auch beladen, die maximalen Breiten der technischen Vorschriften und der Straßenverkehrsordnung einhalten;
- 4) Die Teile können übereinander angeordnet werden, wenn das ziehende und gezogene Fahrzeug und der Fahrzeugzug im leeren und beladenen Zustand die Maximalhöhen der technischen Vorschriften und der Straßenverkehrsordnung einhalten.

Art. 10 - Abweichend von Artikel 9, Absatz 2, Ziffer 2 und 3 darf ein Fahrzeugzug, der über eine Bescheinigung eines akkreditierten technischen Dienstes verfügt, die bestätigt, dass der Fahrzeugzug die Abmessungen der Wendekreise nach Artikel 32bis, 3.3, Absatz 1 der technischen Vorschrift einhält, und dessen gezogenes Fahrzeug eine maximale Breite von 275 cm hat, die nicht verengt werden kann, den Ladebereich nutzen bis:

- 1) 16,50 m von der Vorderseite des Fahrzeugzuges für die Zugmaschine - Sattelanhänger;
- 2) 18,75 m von der Vorderseite des Fahrzeugzuges für den LKW - Anhänger;
- 3) 1,275 m von der Längsachse des Fahrzeugs und bis zu 4,00 M über der Bodenoberfläche.

Die teilbare Last oder die Einrichtungen für die teilbare Last stellen kein Hindernis für die ideale Positionierung der unteilbaren Last dar.

Abschnitt 3 - Der Transport von langen, vorgefertigten Elementen

Art. 11 - Vorgefertigte Pfosten, lange Elemente oder Balken können aus technischen oder Stabilitätsgründen gleichzeitig auf einem Fahrzeugzug transportiert werden, der mit einem selbstfahrenden Anhänger ausgestattet ist. Diese Gründe werden durch eine technische Notiz des Herstellers belegt, die dem Antrag auf Genehmigung beigelegt wird. Diese wird auch der Genehmigung beigelegt.

Abschnitt 4 - Die Verringerung der Abmessungen eines Sonderfahrzeugs

Art. 12 - Die unteilbare Ladung wird so platziert, dass die Anzahl der außergewöhnlichen Abmessungen des Fahrzeugs auf ein Minimum reduziert wird und das Sonderfahrzeug in die kleinste Kategorie nach Artikel 4 fällt.

Um die Höhe oder Breite zu verringern, die nicht der Straßenverkehrsordnung oder den technischen Vorschriften eines Sonderfahrzeugs entspricht, ist es erlaubt, eines der Zubehörteile oder Elemente der unteilbaren Ladung abzumontieren und auf demselben Fahrzeug zu transportieren, ohne dass die Gesamtmasse erhöht wird.

Abweichend von Artikel 9, Absatz 2, Ziffer 2 ist es, wenn nötig, erlaubt, durch die Anwendung von Absatz 2 eine Länge zu schaffen, die nicht der Straßenverkehrsordnung oder den technischen Vorschriften entspricht, oder die ursprüngliche Länge zu vergrößern.

Um die Höhe oder Breite zu verringern, die nicht der Straßenverkehrsordnung oder den technischen Vorschriften eines Sonderfahrzeugs entspricht, ist es erlaubt, die Ladung so zu neigen, dass eine nicht konforme Breite oder Höhe entsteht, oder die ursprüngliche Breite oder Höhe zu vergrößern.

Wenn in Anwendung von Artikel 9, Absatz 2 mehrere unteilbare Ladungen auf einer Länge befördert werden, die der Straßenverkehrsordnung und der technischen Vorschrift entspricht, kann der Beförderer aus Gründen der Effizienz die unteilbaren Ladungen so positionieren, dass ein zusätzliches Sondermaß in der Höhe oder Breite entsteht.

Die Bedingung der Effizienz ist erfüllt, wenn der Beförderer nachweisen kann, dass er durch die Platzierung der Ladung gemäß Absatz 5 mindestens dreißig Prozent mehr befördern kann, als wenn er die zulässige Höhe oder Breite einhält. Der Beförderer begründet diese Effizienz in einer technischen Notiz, die dem Genehmigungsantrag beigelegt ist. Die technische Notiz ist ebenfalls der Genehmigung beigelegt.

Die zusätzliche Sonderabmessung nach Absatz 5 bleibt auf eine der folgenden Breiten oder Höhen beschränkt, sofern zutreffend:

- 1) eine Breite von 3,00 M;
- 2) eine Höhe von 4,30 M.

Eine zusätzliche Sonderabmessung wird nur geschaffen, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- 1) Das unbeladene Fahrzeug entspricht den technischen Vorschriften in Bezug auf die Abmessungen;
- 2) Die Masse des beladenen Fahrzeugs entspricht den technischen Vorschriften;
- 3) Die alternative Lademethode stellt kein zusätzliches Risiko für die Verkehrssicherheit dar.

Abschnitt 5 - Die Hilfsausrüstung

Art. 13 - Hilfsausrüstung wie Gegengewichte, Schaufeln, Seile und Haken dürfen bis zu maximal fünf Prozent der Gesamtmasse der unteilbaren Ladung mitgeführt werden, sofern die zulässige Höchstmasse nicht überschritten wird.

Abschnitt 6 - Die Ausrüstung von Kranfahrzeugen

Art. 14 - Schlingen, Seile, Hebeplatten und Haken gehören zur Grundausstattung des Kranfahrzeugs. Das Gegengewicht oder ein Teil davon, wenn es die Stabilität des Fahrzeugs gewährleistet, gehört ebenfalls zur Ausrüstung des Kranfahrzeugs, sofern die zulässige Höchstmasse nicht überschritten wird.

Abschnitt 7 - Beladung eines Hilfsfahrzeugs

Art. 15 - Gegengewichte, Gitterausleger und Teile eines Kranfahrzeugs können, zusammengefasst oder nicht, auf einem oder mehreren Hilfsfahrzeugen transportiert werden, d. h. jedes Fahrzeug, das im Konvoi mit einem Kranfahrzeug fährt oder nicht, um dessen Teile und Zubehör wie Gegengewichte zu transportieren. Die maximale Achsmasse dieses Fahrzeugs darf jedoch die maximal zulässige Achsmasse des Krans nicht überschreiten. Die Höhe des Fahrzeugs entspricht den technischen Vorschriften und der Straßenverkehrsordnung.

Abschnitt 8 - Reduzierung des hinteren Überhangs

Art. 16 - Der hintere Überhang der Ladung darf nicht mehr als 3,00 M betragen, es sei denn, dies ist aus technischen Gründen oder aus Gründen der Stabilität nicht möglich. Diese Gründe werden durch eine technische Notiz des Herstellers belegt, die dem Antrag auf Genehmigung beigelegt wird. Diese wird auch der Genehmigung beigelegt.

KAPITEL V - Vorschriften bezüglich der Sicherheitsausrüstung von Sonderfahrzeugen

Abschnitt 1 - Allgemeine Vorschriften

Art. 17 - An der Vorder- und Rückseite des Sonderfahrzeugs ist eine Tafel oder eine Aufschrift anzubringen, die die in Anhang 1, Ziffer 1 und 2 genannten Bedingungen erfüllt. Die Tafeln oder Aufschriften bleiben jederzeit sichtbar und sind tagsüber bei klarem Wetter aus einer Entfernung von mindestens vierzig Metern lesbar.

Die Unterkante der Tafel oder der Aufschrift befindet sich mindestens 0,40 M über dem Boden.

Die Tafeln oder Aufschriften befinden sich in einer vertikalen Ebene, die senkrecht zur Symmetrieebene des Fahrzeugs verläuft.

Die Tafeln oder Aufschriften werden unsichtbar gemacht, sobald das Fahrzeug nicht mehr die Merkmale eines Sonderfahrzeugs erfüllt.

Art. 18 - Unbeschadet des Artikels 30 der Straßenverkehrsordnung ist das Sonderfahrzeug mit besonderen Warnleuchten gemäß der ECE-Regelung R65, Zusatz 64 ausgestattet, die anderen Verkehrsteilnehmer durch ihre Lichtstärke nicht stören dürfen:

- (1) Vorne mindestens zwei gelb-orange blinkende Leuchten, die auf beiden Seiten am Fahrerhaus angebracht sind. Diese Leuchten sind in einem Winkel von mindestens 270 Grad nach vorn sichtbar;
- (2) Hinten eine gelb-orangefarbene Blinkleuchte, die am hinteren linken Ende des Fahrzeugs oder der Ladung angebracht ist, wenn diese über das Ende des Fahrzeugs hinausragt. Diese Leuchte ist in einem Winkel von 180 Grad nach hinten sichtbar;
- (3) Eine oder mehrere gelb-orange Blinkleuchten dürfen so an der Ladung angebracht werden, dass alle Leuchten des Sonderfahrzeugs in einem Winkel von 360 Grad sichtbar sind.

Die in Absatz 1 genannten Leuchten sind während des Sondertransports ständig in Betrieb.

Art. 19 - Zusätzlich zu den Bestimmungen des Artikels 81.2. der Straßenverkehrsordnung ist das Sonderfahrzeug mit folgendem Sicherheitszubehör ausgestattet:

- 1) einem zweiten Warndreieck;
- 2) zwei elektronischen, tragbaren, gelb-orangefarbene Blinkleuchten, die aus einer Entfernung von mindestens 100 M sichtbar sind.

Abschnitt 2 - Besondere Vorschriften

Art. 20 - Zusätzlich zu den Vorschriften der Artikel 17 bis 19 und den Bestimmungen des Artikels 28 § 5 der technischen Vorschrift gelten die folgenden besonderen Vorschriften:

1. Für ein Sonderfahrzeug mit einer Länge von mehr als 22,00 M ist die retroreflektierende Markierung auf mindestens achtzig Prozent der Länge des beladenen Sonderfahrzeugs angebracht und von beiden Seiten sichtbar;
2. mit Ausnahme von Kranfahrzeugen, wenn die Breite des Sonderfahrzeugs mehr als 2,55 M beträgt:

a) Vier Tafeln werden angebracht, zwei vorne und zwei hinten, um die Breite des Sonderfahrzeugs zu begrenzen. Sie werden so befestigt, dass sie an sich kein Hindernis darstellen;

b) Die Unterkante der Tafeln ist in einer vom Boden aus gemessener Höhe von mindestens 0,40 M und höchstens 2 M angebracht. Eine größere Höhe ist zulässig, wenn die maximale Höhe aus technischen Gründen nicht eingehalten werden kann;

c) Die Tafeln entsprechen den Vorschriften des Artikels 28, § 6, 3, Ziffer 1 der technischen Vorschrift, wobei die in Artikel 28, § 6, 3, Ziffer 1, Absatz 2 derselben Vorschrift genannten quadratischen Tafeln nur an Sonderfahrzeugen mit einer maximalen Breite von 3,50 M angebracht sind;

d) Die vorderen Tafeln müssen außerdem mit mindestens einer weißen Leuchte und die hinteren Tafeln mit mindestens einer roten Leuchte versehen sein, deren Leistung den hinteren Begrenzungsleuchten gleichwertig ist. Diese Leuchten sind ständig in Betrieb;

3. Bei einem Sonderfahrzeug mit einer Breite von mehr als 4,50 M ist die retroreflektierende Markierung vorne und hinten über die gesamte Breite des Sonderfahrzeugs angebracht und sichtbar.

Art. 21 - Eine Ladung, die das hintere Ende des Fahrzeugs um mehr als einen Meter überragt, ist durch eine Tafel zu kennzeichnen, die am größten Vorsprung der Ladung so befestigt ist, dass sie ständig in einer senkrechten Ebene zur Längsmittlebene des Fahrzeugs liegt und Artikel 28, § 6, 3, Ziffer 1, der technischen Vorschriften entspricht.

Die Unterkante der Tafel ist in einer vom Boden aus gemessener Höhe von mindestens 0,40 M und höchstens 2 M angebracht. Sie wird so befestigt, dass sie an sich kein Hindernis darstellt; Eine größere Höhe ist zulässig, wenn die maximale Höhe aus technischen Gründen nicht eingehalten werden kann.

Die Tafel ist mit einer roten Leuchte ausgestattet, deren Leistung den hinteren Positionslichtern entspricht. Diese Leuchte ist ständig in Betrieb.

KAPITEL VI - Vorschriften bezüglich der Begleitung von Sonderfahrzeugen

Abschnitt 1 - Verpflichtung zur Begleitung

Art. 22 - § 1. Mindestens ein Begleitfahrzeug mit einem Verkehrskordinator nach Artikel 30 ist erforderlich, wenn das Sonderfahrzeug mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

(1) Seine Länge beträgt mindestens 27,00 M und höchstens 30,00 M;

(2) Seine Breite beträgt mindestens 3,20 M und höchstens 4,00 M.

Das Begleitfahrzeug fährt an der Spitze des Konvois. Wenn das Sonderfahrzeug jedoch auf einer Autobahn oder auf einer Fahrbahn fährt, die in vier oder mehr Fahrstreifen aufgeteilt ist, von denen mindestens zwei für jede Fahrtrichtung reserviert sind, fährt das Begleitfahrzeug hinter dem Fahrzeug.

§ 2. Mindestens zwei Begleitfahrzeuge, eines davon mit einem Verkehrskordinator, sind während des gesamten Transports erforderlich, wenn das Sonderfahrzeug mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt oder einer der folgenden Umstände eintritt:

1. Der Verkehr in der Gegenrichtung oder in derselben Richtung auf öffentlichen Straßen, auf denen die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 90 Kilometer pro Stunde beträgt, wird angehalten;
2. Seine Länge beträgt mindestens 30,00 M und höchstens 35,00 M;
3. Seine Breite beträgt mindestens 4,00 M und höchstens 5,00 M;
4. Die Genehmigung schreibt vor, dass das Sonderfahrzeug mit reduzierter Geschwindigkeit auf einer Autobahn oder auf einer Fahrbahn fährt, die in vier oder mehr Fahrstreifen aufgeteilt ist, von denen mindestens zwei für jede Fahrtrichtung reserviert sind, und auf der die zulässige Höchstgeschwindigkeit mehr als 70 Kilometer pro Stunde beträgt;
5. Das Sonderfahrzeug führt eines der in Artikel 34, Paragraph 1 genannten Manöver aus.

Eines der Begleitfahrzeuge fährt vor dem Konvoi, das andere hinter dem Konvoi. Wenn das Sonderfahrzeug jedoch auf einer Autobahn oder auf einer Fahrbahn fährt, die in vier oder mehr Fahrstreifen aufgeteilt ist, von denen mindestens zwei für jede Fahrtrichtung reserviert sind, können beide Begleitfahrzeuge hinten fahren.

§ 3. Mindestens drei Begleitfahrzeuge, eines davon mit einem Verkehrskordinator, sind erforderlich, wenn das Sonderfahrzeug mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt oder einer der folgenden Umstände eintritt:

1. Seine Länge beträgt mindestens 35,00 M;
2. Seine Breite beträgt mindestens 5,00 M;

Zwei der Begleitfahrzeuge fahren vor dem Konvoi, das dritte hinter dem Konvoi. Wenn das Sonderfahrzeug jedoch auf einer Autobahn oder auf einer Fahrbahn fährt, die in vier oder mehr Fahrstreifen aufgeteilt ist, von denen mindestens zwei für jede Fahrtrichtung reserviert sind, können alle drei Begleitfahrzeuge hinten fahren.

§ 4. Von § 1, Absatz 2, § 2, Absatz 2 und § 3, Absatz 2 kann unter außergewöhnlichen Umständen abgewichen werden, damit die Fahrt des Konvois ohne Gefahr für den Konvoi oder andere Verkehrsteilnehmer durchgeführt werden kann.

§ 5. Unbeschadet der Anwendung der § 1 bis 3 kann die Genehmigung zur Zulassung eines Sonderfahrzeugs auf öffentlichen Straßen die Begleitung durch ein oder mehrere Begleitfahrzeuge erfordern, um die in Artikel 8, § 1, Absatz 2, Ziffer 1 bis 3, des Dekrets vom 4. April 2019 vorgesehenen Anforderungen zu erfüllen.

Art. 23 - §1. Bei einem Hecküberhang von mehr als 3,00 M ist mindestens ein Begleitfahrzeug erforderlich. Darüber hinaus ist in dem in Artikel 22, § 1 vorgesehenen Fall ein zweites Begleitfahrzeug erforderlich, wobei eines der Begleitfahrzeuge mit einem Verkehrskordinator besetzt ist.

Art. 24 - Als Begleitfahrzeug wird ein Pkw, ein Kombinationskraftwagen oder ein Lieferwagen gemäß der Definition in Artikel 1, § 1, 44, 47 und 54 der technischen Vorschrift verwendet.

Das Begleitfahrzeug hat eine Dachhöhe von mindestens 1,75 M auf einer Länge von mindestens 2,50 M.

Sobald mindestens drei Begleitfahrzeuge erforderlich sind, ist die Verwendung eines Motorrads der Kategorie A, wie in Artikel 1 der technischen Vorschrift definiert, als Ersatz für eines der in Absatz 1 genannten Fahrzeuge zulässig.

Art. 25 - § 1. Das Begleitfahrzeug muss die Farbe Gelb, RAL-Code 1003, 1004, 1023, haben.

§ 2. Artikel 17 Absätze 1 und 2 gilt für Begleitfahrzeuge.

Die Vorder- und Rückseite des Begleitfahrzeugs sind auf einer Fläche von mindestens einem halben Quadratmeter mit abwechselnd weißen und roten Streifen von 75 bis 120 Millimetern Breite bedeckt, die zwischen 45 und 60 Grad geneigt sind.

Mindestens die weißen Streifen auf der Vorderseite und mindestens die roten Streifen auf der Rückseite sind retroreflektierend.

Auf beiden Seiten des Begleitfahrzeugs sind retroreflektierende Flächen mit offenen Pfeilen angebracht. Diese Flächen haben mindestens die Maße 1,00 M x 0,30 M. Sie haben die Farben rot und weiß oder rot und gelb. Die Pfeile sind zur Vorderseite des Begleitfahrzeugs gerichtet und 0,10 M breit.

§ 3. Das Begleitfahrzeug kann auf beiden Seiten mit einem Logo oder dem Namen des Unternehmens versehen werden, dessen maximale Größe 1,00 M x 0,50 M beträgt. Dieses/dieser ist nicht retroreflektierend. Der Hintergrund des Logos hat die gleiche Farbe wie die des Begleitfahrzeugs.

Art. 26 - § 1. Begleitfahrzeuge sind mit mindestens zwei gelb-orangen Blinkleuchten auf dem Dach ausgestattet. Diese Leuchten sind aus allen Richtungen in einer Entfernung von mindestens 50 Metern sichtbar und während des Sondertransports in Betrieb.

Hinten fahrende Begleitfahrzeuge sind auf dem Dach mit einer Lichtleiste in gerichteter Linie oder mit gerichteten gelben Warnpfeilen ausgestattet. Diese Lichtleiste ist während des Sondertransports sichtbar und in Betrieb.

Begleitfahrzeuge können mit Tafeln ausgestattet werden, die LED-Technik verwenden und die Signale A51, C3 oder C35 der Straßenverkehrsordnung darstellen.

§ 2. Die in § 1 genannten Einrichtungen dürfen in Übereinstimmung mit der ECE-Regelung R65, Zusatz 64 andere Verkehrsteilnehmer nicht durch ihre Lichtstärke beeinträchtigen.

Art. 27 - Artikel 25, § 2 und 26 gelten nicht für Motorräder im Sinne von Artikel 24, Absatz 3;

Diese sind ausgestattet:

1. mit einer gelb-orangen Blinkleuchte auf einem Mast am Heck des Fahrzeugs, das in allen Richtungen sichtbar ist, und zwei orangefarbenen Leuchten an der Vorderseite des Fahrzeugs, die während des Sondertransports in Betrieb sind;
2. mit dem in Anhang 1, a), Ziffer 3 genannten Logo, das retroreflektierend ist und an den Seiten des Motorrads angebracht ist;
3. mit retroreflektierenden Flächen mit offenen Pfeilen, die auf beiden Seiten des Fahrzeugs angebracht sind.

Zu Absatz 2, Ziffer 3: Die Flächen haben mindestens die Größe von 0,30 M. Sie haben die Farben rot und weiß oder rot und gelb. Die Pfeile sind auf die Vorderseite des Fahrzeugs gerichtet und mindestens 0,05 M breit.

Art. 28 - Wenn der Konvoi ein oder mehrere Begleitfahrzeuge umfasst, müssen alle Fahrzeuge so ausgerüstet sein, dass sie ständig miteinander in Verbindung bleiben.

Art. 29 - Mindestens eines der Begleitfahrzeuge ist außerdem mit den folgenden Zubehörteilen und Sicherheitsvorrichtungen ausgestattet:

- 1) einem 3-kg-Feuerlöscher;
- 2) zehn weiß-orangen reflektierenden Kegeln (**richtig= Verkehrskegel**) mit einer Höhe von mindestens 40 cm, die der Norm NBN EN 13422 oder einer gleichwertigen Norm entsprechen, oder gelb-orangefarbenen Markierungsleuchten;
- 3) zwei batteriebetriebenen weißen Taschenlampen (**richtig= Taschenlampen mit weißem Licht**) mit gelb-orangefarbenen Leitkegeln (**richtig= Leuchtkegelaufsatz**) als Zubehör; 
- 4) zwei retroreflektierenden Signaltafeln mit Fuß (**richtig= Anhaltekegeln**), die das in der Straßenverkehrsordnung vorgesehene Signal (**richtig = Verkehrszeichen**) C3 darstellen; 
- 5) zwei mit Dreibein versehenen Signaltafeln, die das in der Straßenverkehrsordnung vorgesehene Signal A51 darstellen; 
- 6) einem Bandmaß (**richtig= von 10 M = Dekameter**);
- 7) einer Messstange, die auf mindestens 6 M ausziehbar ist;

Abschnitt 2 - Verkehrskordinator, Begleiter und Fahrer

Unterabschnitt 1 - Kompetenzen und Befugnisse

Art. 30 - § 1. Der Verkehrskordinator ist der schriftlich namentlich benannte Begleiter, der die Rolle des Gesamtleiters des Konvois übernimmt. Er verfügt über das Dokument, das ihn benennt. Er legt dieses Dokument auf Verlangen eines qualifizierten Beamten vor.

Der Benutzer benennt den Verkehrskordinator in der IT-Anwendung zur Verwaltung der Genehmigungen für die Inbetriebnahme von Sonderfahrzeugen.

Der Verkehrskordinator versteht alle in der Genehmigung enthaltenen Vorschriften, spricht mindestens eine der drei Landessprachen und stellt sicher, dass alle Begleitpersonen ihn verstehen. Er kommuniziert mit dem Fahrer in derselben Sprache. Andernfalls muss er auf eigene Kosten einen Dolmetscher in Anspruch nehmen, der neben dem Fahrer anwesend ist.

Vor der Abfahrt des Konvois trifft er alle Maßnahmen, die für den reibungslosen Ablauf des Sondertransports erforderlich sind. Er erteilt den Fahrern der anderen Fahrzeuge im Konvoi Anweisungen. Der Verkehrskordinator sorgt dafür, dass die Route eingehalten wird und dass die in der Genehmigung vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt werden.

Vor der Abfahrt überprüft der Verkehrskordinator, ob alle Fahrzeuge im Konvoi die Anforderungen der Genehmigung und die Anforderungen dieses Erlasses erfüllen. Mit Ausnahme des Wiegens der Massen kontrolliert der Verkehrskordinator insbesondere, ob die technischen Merkmale des Sonderfahrzeugs mit den in der Genehmigung beschriebenen übereinstimmen.

Nur wenn alle diese Bedingungen erfüllt sind, darf die Abfahrt erfolgen.

§ 2. Der Verkehrskordinator oder, falls nicht vorhanden, der Fahrer überprüft vor und während jedes Sondertransports die Gültigkeit der Route in der IT-Anwendung zur Verwaltung der Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Sonderfahrzeugen.

§3. Die anderen Begleiterinnen und Begleiter handeln nach den Anweisungen des Verkehrskordinators.

Art. 31 - Der Verkehrskordinator und die Begleiter überwachen den reibungslosen Ablauf des Sondertransports und geben den Straßenbenutzern die notwendigen Hinweise, um die Sicherheit des Verkehrs zu gewährleisten und die Durchfahrt des Sonderfahrzeugs zu erleichtern.

Der Verkehrskordinator und die Begleitpersonen handeln und verhalten sich auf öffentlichen Straßen gemäß den vom Minister festgelegten Anweisungen und Vorschriften.

Sie verhindern Schäden an der Infrastruktur und den Straßeneinrichtungen und stellen sicher, dass diese nach der Durchfahrt des Sondertransports wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt werden.

Art. 32 - Um die Sicherheit des Verkehrs zu gewährleisten und die Durchfahrt des Sonderfahrzeugs zu erleichtern, können der Verkehrskordinator und die Begleitpersonen:

- 1) den Verkehr von senkrecht verlaufenden Straßen an Kreuzungen, die nicht mit Ampeln ausgestattet sind, anhalten;
- 2) den durch eine rote Ampel verursachten Verkehrsstopp so lange aufrechterhalten, wie es notwendig ist, damit der Konvoi an Kreuzungen mit Ampeln ausweichen kann;
- 3) den Verkehr in der Gegenrichtung oder in derselben Richtung auf öffentlichen Straßen, auf denen die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 90 Kilometer pro Stunde beträgt, anhalten;
- 4) den von hinten kommenden Verkehr, der in die gleiche Richtung wie das Sonderfahrzeug fährt, daran hindern, das Sonderfahrzeug zu überholen oder zu umfahren.

Art. 33 - Wenn der Verkehrskordinator und die Begleiter außerhalb ihrer Fahrzeuge die in Artikel 32 genannten Hinweise geben müssen, tragen sie:

- 1) Warnkleidung gemäß der Norm NBN EN ISO 20471 oder gleichwertig, Klasse 3, die aus einer gelben Jacke und eventuell einer gelben Hose oder einem gleichfarbigen Overall besteht;
- 2) ein Logo, das mittig auf dem Rücken der Jacke oder mittig auf dem Rücken des Oberteils des Anzugs angebracht ist und dem in Anhang 1 Ziffer 1 genannten Logo entspricht;
- 3) ein Logo auf der rechten Seite der Vorderseite der Jacke oder auf der rechten Seite der Vorderseite des Oberteils des Anzugs, das dem in Anhang 1, Ziffer 2, genannten Logo entspricht.

Abschnitt 3 - Begleitung durch eine Polizeidienststelle

Art. 34 - § 1. Zusätzlich zu den anderen in diesem Erlass festgelegten Bedingungen für die Begleitung oder Signalisierung ist die Begleitung durch eine föderale oder lokale Polizeidienststelle vorgeschrieben:

- (1) um auf öffentlichen Straßen, auf denen die zulässige Höchstgeschwindigkeit mehr als 90 Kilometer pro Stunde beträgt, entgegen der Fahrtrichtung zu fahren;

- (2) um die Öffnung im Mittelstreifen einer Autobahn oder einer Fahrbahn zu passieren, die in vier oder mehr Fahrstreifen unterteilt ist, von denen mindestens zwei jeder Fahrtrichtung zugeordnet sind;
- (3) wenn der Gegenverkehr oder der Verkehr in der gleichen Richtung auf öffentlichen Straßen angehalten wird, auf denen die zulässige Höchstgeschwindigkeit mehr als 90 Kilometer pro Stunde beträgt;
- (4) zum Fahren auf einer Autobahn oder auf einer Straße, die in vier oder mehr Fahrstreifen unterteilt ist, von denen mindestens zwei für jede Fahrtrichtung bestimmt sind, und auf der die zulässige Höchstgeschwindigkeit mehr als 90 km/h beträgt, wenn in der Genehmigung vorgeschrieben ist, dass mit verminderter Geschwindigkeit gefahren wird.

Die in Absatz 1, Ziffer 4 erwähnte Genehmigung kann anstelle eines Polizeidienstes die Verwendung eines Signalfahrzeugs vorschreiben, das mit einer Vorrichtung mit FLR-Tafel ausgestattet ist, die dem Typ III des Anhangs 3 des Erlasses der wallonischen Regierung vom 16. Dezember 2020 über die Kennzeichnung von Baustellen und Hindernissen auf öffentlichen Straßen entspricht und mit einem Crash-Dämpfer ausgestattet ist, der sich vor dem Sonderfahrzeug befindet, in einer Entfernung von mindestens 100 M von diesem und maximal 150 M.

Das mobile Crash-Dämpferelement und seine Montagevorrichtung entsprechen Artikel 14 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 16. Dezember 2020 über die Kennzeichnung von Baustellen und Hindernissen auf öffentlichen Straßen, und das Fahrzeug hat mindestens 2 Achsen und eine Masse in beladenem Zustand von mindestens 9000 kg einschließlich Crash-Dämpfer.

§ 2. Die Modalitäten der Begleitung werden von der intervenierenden Polizeidienststelle festgelegt.

Der Antrag auf Begleitung wird mindestens vier Arbeitstage vor Abfahrt des Transports bei der Polizei eingereicht.

Diesem Antrag liegen immer die erste Seite der Genehmigung und das ordnungsgemäß ausgefüllte Zusatzinformationsblatt bei, dessen Muster auf der Internetseite der Behörde veröffentlicht ist.

Wenn der zwischen der Polizeidienststelle und dem Nutzer vereinbarte Zeitplan von Letzterem nicht eingehalten werden kann, benachrichtigt der Nutzer unverzüglich die zuständige Polizeidienststelle. Wenn die Begleitung nicht am selben Tag neu organisiert werden kann, ist ein neuer Antrag erforderlich und der Sondertransport wird verschoben.

KAPITEL VII - Vorschriften bezüglich des Verkehrs von Sonderfahrzeugen

Abschnitt 1 – Fahrverbote

Art. 35 - § 1. Auf **Straßen und Autobahnen** ist der Verkehr von Sonderfahrzeugen, die **breiter als 4,00 M** sind, von **6 Uhr bis 21 Uhr verboten**.

Abweichend von Absatz 1 ist auf Autobahnen mit weniger als drei Fahrstreifen in der Folgerichtung, mit Ausnahme der Zu- und Abfahrten zu Autobahnen mit mehr als drei Fahrstreifen, die durch eine Tafel mit dem in der Straßenverkehrsordnung vorgesehenen Signal F5 gekennzeichnet sind, der Verkehr von Sonderfahrzeugen mit einer **Breite von mehr als 3,50 M** von **6 Uhr bis 21 Uhr verboten**.

§2. Auf **Straßen und Autobahnen** ist der Verkehr von Sonderfahrzeugen mit einer **Länge von mehr als 30,00 M** von **sechs Uhr bis einundzwanzig Uhr** verboten.

§ 3. Der Verkehr von Sonderfahrzeugen ist von **Samstag, 22 Uhr, bis Sonntag, 24 Uhr, verboten, außer für Kranfahrzeuge**, die eine **Masse von 108 Tonnen** oder eine **Breite von 3,00 M** nicht überschreiten, sowie für ihre Zusatzfahrzeuge.

§ 4. Auf allen **Straßen und Autobahnen** ist der Verkehr von Sonderfahrzeugen an **Werktagen** zwischen **sieben Uhr und neun Uhr** sowie zwischen **sechzehn Uhr und achtzehn Uhr verboten, außer für Sonderfahrzeuge**, die eine **Masse von 60,00 Tonnen**, eine **Breite von 3,50 m** oder eine **Länge von 27,00 M** nicht überschreiten, sofern die Genehmigung keine Vorschrift enthält, die sich auf den Verkehrsfluss auswirken kann, indem auf der Strecke besondere Manöver vorgeschrieben werden oder die Geschwindigkeit des Sonderfahrzeugs begrenzt wird.

§ 5. Die in den Paragraphen 1 bis 4 genannten Fahrverbote, soweit sie andere Straßen als Autobahnen betreffen, gelten nicht für landwirtschaftliche Fahrzeuge.

§ 6. Die Genehmigung für den Betrieb eines Sonderfahrzeugs auf öffentlichen Straßen kann spezifische Vorschriften enthalten, die von Paragraph 1 bis 4 abweichen.

§ 7. Der Verkehr von Sonderfahrzeugen ist verboten, wenn das **Königliche Meteorologische Institut vor Glätte oder Nebel (Code orange oder rot) oder Wind, Regen oder Gewitter (Code rot) warnt**.

Wenn ein Sonderfahrzeug unerwartet mit den oben beschriebenen Bedingungen konfrontiert wird, hält es so schnell wie möglich an der ersten Stelle an, ohne den Verkehr zu behindern.

§ 8. Der Verwaltungsdirektor kann Ausnahmen von den in diesem Artikel genannten Fahrverboten gewähren.

Art. 36 - Auf öffentlichen Straßen fährt das Sonderfahrzeug, wenn es die Infrastruktur erlaubt, so nah wie möglich am rechten Rand der Straße.

Auf Autobahnen sowie auf öffentlichen Straßen mit mindestens zwei Fahrstreifen, die in die Folgerichtung führen, lässt das Sonderfahrzeug, dessen Breite die eines Fahrstreifens übersteigt, den zweiten Fahrstreifen, ausgehend vom rechten Fahrbahnrand, für die anderen Verkehrsteilnehmer frei, wenn die Infrastruktur dies zulässt. Dazu darf es die durchgezogene weiße Linie rechts neben der ersten Fahrspur überfahren.

Abschnitt 2 - Andere Verkehrsbedingungen

Art. 37 - Der Nutzer trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, damit die in der Genehmigung enthaltenen Vorschriften und Routen vom Verkehrskordinator, den Begleitern sowie dem Fahrer verstanden werden.

Art. 38 - In den in Artikel 35 § 7 genannten Fällen sowie im Falle eines liegengebliebenen Fahrzeugs, einer auf die öffentliche Straße gefallenen Ladung oder eines Unfalls halten sich der Fahrer und gegebenenfalls die Begleiter an die Bestimmungen der Artikel 51 und 52 der Straßenverkehrsordnung.

Die Begleiter halten auf der Autobahn einen Abstand von zwei Kilometern zwischen Sonderfahrzeugen desselben Transports, die in mehreren Konvois fahren, ein oder sorgen für die Einhaltung dieses Abstands.

Art. 39 - Außer unter den in Artikel 30 der Straßenverkehrsordnung genannten Umständen haben die Fahrzeuge im Konvoi ständig das Abblendlicht und die roten Rücklichter eingeschaltet.

Abschnitt 3. - Das Überqueren von Bahnübergängen

Art. 40 - Der Fahrer des Sonderfahrzeugs und gegebenenfalls der Verkehrskordinator und die Begleiter stellen sicher, dass sie genügend Zeit haben, um jeden Bahnübergang auf normale Weise und ohne anzuhalten zu überqueren.

Sie erkunden den Ort, bevor sie den Bahnübergang überqueren, und prüfen, ob sich seit der letzten Erkundung etwas geändert hat.

Sie untersuchen insbesondere die Längs- und Querprofile der Straße im Bereich des Bahnübergangs. Sie ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Bodenfreiheit des Sonderfahrzeugs ausreicht, um nicht mit den Schienen oder dem Straßenbelag in Berührung zu kommen.

Sie positionieren einen Beobachter an der Fahrbahn, wenn der vertikale Abstand zwischen dem Schutzportal und dem höchsten Punkt des Sonderfahrzeugs weniger als 10 Zentimeter beträgt.

KAPITEL VIII - Spezifische Vorschriften für landwirtschaftliche Fahrzeuge

Abschnitt 1 – Anwendungsbereich

Art. 41 - Landwirtschaftliche Fahrzeuge, die die folgenden Bedingungen erfüllen, sind landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge:

- (1) Die Länge beträgt höchstens 27,00 M;
- (2) Die Breite beträgt höchstens 4,25 M;
- (3) Die Höhe und Masse entsprechen der Straßenverkehrsordnung und den technischen Vorschriften;
- (4) Die Fahrt findet in einem Umkreis von höchstens 50 Kilometern vom Betriebssystem statt.

Landwirtschaftliche Fahrzeuge, die die in Absatz 1, Ziffer 3 genannten Bedingungen hinsichtlich der Masse nicht erfüllen, können nach Rücksprache vom Verwaltungsdirektor den landwirtschaftlichen Sonderfahrzeugen, die die in Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllen, gleichgestellt werden.

Landwirtschaftliche Fahrzeuge, die in diesen Anwendungsbereich fallen, unterliegen, sofern in Kapitel 8 nichts anderes bestimmt ist, den in diesem Erlass festgelegten Verpflichtungen.

Art. 42 - Die Ladung eines gezogenen landwirtschaftlichen Fahrzeugs ist ausschließlich eine Landmaschine oder ein landwirtschaftliches Gerät.

Abschnitt 2 - Vorschriften für die Signalisierung von landwirtschaftlichen Fahrzeugen

Art. 43 - § 1. Abweichend von den Artikeln 22 bis 33, mit Ausnahme von Artikel 22 § 2, Ziffer 1, 4 und 5, ist ein landwirtschaftliches Fahrzeug, dessen Breite:

- 1) mehr als 3,20 M und bis zu 3,50 M beträgt, von der Pflicht zur Mitführung eines Begleitfahrzeugs befreit;
- 2) mehr als 3,50 M und bis zu 4,25 M beträgt, darf nur durch ein Warnfahrzeug angezeigt werden.

§ 2. Ein landwirtschaftliche Fahrzeug, das der Definition eines langsamen Fahrzeugs nach Artikel 1 Paragraph 2 75 der technischen Vorschrift entspricht und das auf einer Fahrbahn fährt, die in vier oder mehr Fahrstreifen unterteilt ist, von denen mindestens zwei für jede Fahrtrichtung reserviert sind, und auf der die zulässige Höchstgeschwindigkeit mehr als 70 Kilometer pro Stunde beträgt, muss mindestens von einem Warnfahrzeug begleitet werden.

Art. 44 - Mindestens eine Tafel, die den in Anhang 1 Ziffer 1 und 2 genannten Tafeln entspricht, ist am Warnfahrzeug vorne und hinten anzubringen. Die Tafeln oder Aufschriften bleiben jederzeit sichtbar und sind tagsüber bei klarem Wetter aus einer Entfernung von mindestens vierzig Metern lesbar.

Die Tafeln oder Aufschriften befinden sich in einer vertikalen Ebene, die senkrecht zur Symmetrieebene des Fahrzeugs verläuft. Die Unterkante der Tafel oder der Aufschrift befindet sich mindestens 0,40 M über dem Boden.

Die Tafeln oder Aufschriften werden unsichtbar gemacht, sobald das Fahrzeug nicht mehr die Merkmale eines Sonderfahrzeugs erfüllt.

Art. 45 - Wenn das Warnfahrzeug nicht mit Tagfahrlicht gemäß Artikel 28, §1, Ziffer 25 der technischen Vorschrift ausgestattet ist, benutzt das Warnfahrzeug ständig das Abblendlicht.

Das Warnfahrzeug verwendet mindestens eine gelb-orangefarbene Blinkleuchte auf dem Dach, die der ECE-Regelung R65 Zusatz 64 entspricht. Diese Leuchte ist aus allen Richtungen sichtbar.

Die Tafel und die Blinkleuchte werden entfernt, sobald das Fahrzeug nicht mehr die Funktion eines Warnfahrzeugs hat.

Abschnitt 3 - Vorschriften bezüglich des Verkehrs von Warnfahrzeugen

Art. 46 - Das Warnfahrzeug fährt an der Spitze des Konvois.

Abweichend von Absatz 1 fährt das Warnfahrzeug hinter dem Konvoi, wenn das landwirtschaftliche Fahrzeug auf einer Fahrbahn fährt, die in vier oder mehr Fahrstreifen unterteilt ist, von denen mindestens zwei für jede Fahrtrichtung reserviert sind.

Von den Absätzen 1 und 2 kann unter außergewöhnlichen Umständen abgewichen werden, damit die Fahrt des Konvois ohne Gefahr für den Konvoi oder andere Verkehrsteilnehmer durchgeführt werden kann.

KAPITEL IX - Verarbeitung personenbezogener Daten

Art. 47 - § 1. Die Verwaltung sammelt und speichert die Daten von Antragstellern, die Genehmigungen für den Betrieb von Sonderfahrzeugen beantragen.

Der Öffentliche Dienst der Wallonie Mobilität und Infrastrukturen ist der für die Verarbeitung Verantwortliche im Sinne von Artikel 4, 7) der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr sowie zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

§ 2. Die Daten, die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen im Zusammenhang mit der Erteilung von Genehmigungen nach Artikel 2 erhoben werden, sind folgende:

- (1) Name;
- (2) Vorname;
- (3) Adresse;
- (4) Land;
- (5) Telefonnummer;
- (6) Faxnummer;
- (7) E-Mail-Adresse;
- (8) Unterschrift.

§ 3. Die Daten werden für die Verwaltung von Genehmigungen für den Betrieb von Sonderfahrzeugen erhoben und gespeichert, die die folgenden Verarbeitungen umfasst:

1. Antrag auf Zugang zur IT-Anwendung für die Ausstellung der in Artikel 2 genannten Genehmigungen;

2. Ausübung der Kontrolle und Feststellung von Verstößen durch qualifizierte Beamte während des Sondertransports gemäß Artikel 15 des Dekrets vom 4. April 2019 und Artikel 29 ff. des vorliegenden Erlasses;
3. gegebenenfalls das Verfahren für administrative Sanktionen gemäß Artikel 3, §2;
4. Erstellung von allgemeinen und anonymen Statistiken durch die Verwaltung zum Zweck der Analyse und Bewertung der politischen Maßnahme.

§ 4. Die Daten sind den in den Artikeln 14, 17 und 27 des Dekrets vom 4. April 2019 genannten Bediensteten, den statutarischen Bediensteten oder Mitgliedern des Vertragspersonals der Verwaltung, die mit der Verwaltung der Genehmigungsanträge der IT-Anwendung für die Erteilung von Genehmigungen betraut sind, über eine authentifizierte und rückverfolgbare Verbindung zugänglich.

§ 5. Die mit der Bearbeitung von Genehmigungsanträgen betrauten statutarischen Bediensteten oder Vertragsbediensteten werden von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen benannt.

§ 6. Die Abfrage der Daten wird durch die persönlichen Zugriffsrechte geregelt, die jedem Benutzer der Anwendung entsprechend seiner Rolle in der Datenverarbeitung gewährt werden.

§ 7. Die für die Erfüllung des Zwecks erforderliche Aufbewahrungsdauer der Daten beträgt 5 Jahre. Danach werden die Daten fünf Jahre lang für ein Verwaltungsinteresse aufbewahrt, wie z. B. für die mögliche Bearbeitung von Rechtsstreitigkeiten oder zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung. Die Daten können dann von speziell befugten Personen ad hoc und begründet eingesehen werden.

KAPITEL X – Verwaltungsstrafen

Art. 48 - Die Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Erlasses sowie die Höhe der für diese Verstöße geltenden Verwaltungsstrafen sind in Anlage 2 festgelegt.

KAPITEL XI - Änderungs-, Aufhebungs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 49 - Es werden für ungültig erklärt:

- (1) Artikel 48.3 und 48.4 des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 über die allgemeine Regelung der Straßenverkehrspolizei und der Nutzung der öffentlichen Straße, geändert durch den Königlichen Erlass vom 2. Juni 2010;
- (2) Königlicher Erlass vom 2. Juni 2010 über den Straßenverkehr von Sonderfahrzeugen, geändert durch die Königlichen Erlasse vom 24. Oktober 2011, 27. Februar 2013 und 15. Juli 2013, mit Ausnahme von Artikel 6, § 2 bis 6, und Artikel 8;
- (3) Erlass der Wallonischen Regierung vom 29. November 2012 über die Erteilung von Genehmigungen für Sondertransporte, mit Ausnahme der Artikel 2, Absätze 1 und 2, 7, § 2 und 5, und 11;
- (4) Der Königliche Erlass vom 27. Februar 2013 über die Erhebung und Hinterlegung einer Summe bei der Feststellung von Verstößen im Bereich des Straßenverkehrs von Sonderfahrzeugen und zur Änderung der Königlichen Erlasse vom 24. März 1997, 19. Juli 2000, 22. Dezember 2003 und 1. September 2006 über die Erhebung und Hinterlegung einer Summe bei der Feststellung bestimmter Verstöße, geändert durch den Königlichen Erlass vom 15. Juli 2013;
- (5) Artikel 4/1 des Ministerialerlasses vom 16. Dezember 2010 über das Verfahren, die Form und den Inhalt der Genehmigung für den Straßenverkehr, geändert durch den Ministerialerlass vom 5. Juli 2013.

Art. 50 - Dieser Erlass gilt nur für Verstöße, die nach seinem Inkrafttreten begangen werden.

Art. 51 - Dieser Erlass tritt am 1. März 2024 in Kraft, mit Ausnahme von **Artikel 2**, § 1, Absatz 2, § 2 bis 5 und 10, **Artikel 4**, Absatz 1, Ziffer 2, f), Ziffer 3, f), Ziffer 4, f) und Absatz 2, **Artikel 5** und **Artikel 30**, §h 1, Absatz 2 und § 2, die spätestens am **1. März 2027** in Kraft treten werden.

Art. 52 - Der für Mobilität zuständige Minister ist für die Ausführung dieses Erlasses verantwortlich.

Namur, den 21. März 2024

Für die Regierung:

Der Ministerpräsident,

E. DI RUPO

Der Minister für Klima, Energie, Mobilität und Infrastrukturen,

Ph. HENRY

Hinweis:

Die in gelber Farbe gehaltenen Abschnitte treten spätestens am 01.03.2027 in Kraft (siehe hierzu Artikel 51)

Ausstellung von Genehmigungen für den Sondertransport.

a) Die Tafel oder Aufschrift an Sonderfahrzeugen ist:
Ziffer 1 entweder rechteckig und mindestens 1,00 x 0,16 m groß. Ihr Hintergrund ist in retroreflektierender gelber oder oranger Farbe gehalten. Ihr Text ist in schwarzen Großbuchstaben mit einer Mindesthöhe von 12 cm geschrieben und enthält die Angaben „Sondertransport“ oder „Sondertransportverband“ in einer der drei Landessprachen oder in Englisch, wie unten aufgeführt:

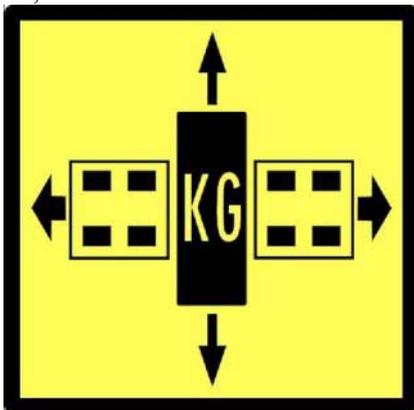
TRANSPORT EXCEPTIONNEL

CONVOI EXCEPTIONNEL

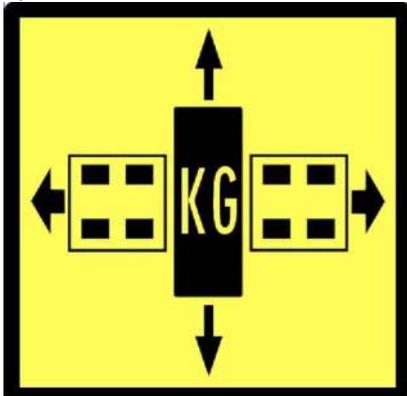
UITZONDERLIJK VERVOER

SCHWERTRANSPORT

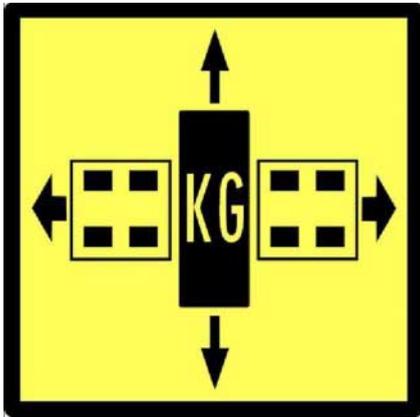
Ziffer 2 oder quadratisch mit einer Seitenlänge von 0,50 m, die das folgende Muster aufgreift, wobei das Logo in schwarzer Farbe die Proportionen des Musters einhält, auf einem Hintergrund in retroreflektierender gelber Farbe, der seinerseits von einem schwarzen Streifen von 0,02 m umgeben ist;



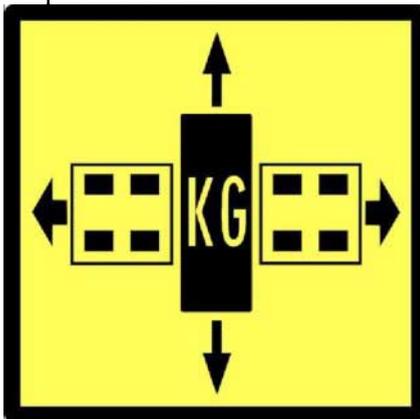
Ziffer 3 oder, bei Motorrädern als Begleitfahrzeuge, in quadratischer Form mit einer Seitenlänge von 0,10 m, die dem folgenden Muster entspricht: das Logo in schwarzer Farbe, das die Proportionen des Musters einhält, auf einem Hintergrund in retroreflektierender gelber Farbe, der wiederum von einem 0,02 m breiten schwarzen Streifen umgeben ist:



b) Das Logo auf der Jacke oder dem Overall des Verkehrskoordinators und der Begleiter ist:



Ziffer 2 schwarz mit einer Mindesthöhe von 0,08 m in der horizontalen Dimension, die die Proportionen einhält:



Anhang zum Erlass der Wallonischen Regierung vom 21. März 2024 über den Straßenverkehr mit Sonderfahrzeugen und zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die Ausstellung von Genehmigungen für den Sondertransport.

Namur, den 21. März 2024

Für die Regierung:

Der Ministerpräsident,

E. DI RUPO

Der Minister für Klima, Energie, Mobilität und Infrastrukturen

Ph. HENRY

Artikel 35 Fahrverbote (Zusammenfassung von Artikel 35)

<p>Generell auf allen Straßen und Autobahnen: Fahrverbot für Schwertransportfahrzeuge (Wochenende) (Ausnahme: Kranfahrzeuge Gewicht 108 Tonnen und Breite 3.00 Meter)</p>	<p>verboten zwischen SAMSTAG, 22:00 Uhr und SONNTAG 24:00 Uhr</p>
<p>Generell auf allen Straßen und Autobahnen: Fahrverbot für Schwertransportfahrzeuge (Werktags) (Ausnahme: Sondertransporte Gewicht 60 Tonnen Breite 3.50 Meter – Länge 27.00 Meter)</p>	<p>verboten: zwischen 07:00 und 09:00 Uhr + zwischen 16:00 und 18:00 Uhr</p>
<p>auf allen Straßen und Autobahnen: (Witterungsbedingungen)</p>	<p>verboten bei Glätte oder Nebel (wenn das meteorologische Institut den Code orange oder rot ausgibt) verboten bei Wind, Regen, Gewitter (wenn das meteorologische Institut den Code rot ausgibt)</p>
<p>auf allen Straßen und Autobahnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Breite > 4.00 Meter - Breite > 3.50 Meter + weniger als drei Fahrspuren in der gefolgten Richtung, mit Ausnahme der Auf- und Abfahrten mit mindestens drei Fahrspuren, die durch das Verkehrszeichen F5  gekennzeichnet sind. 	<p>verboten zwischen 06:00 und 21:00 Uhr zwischen 06:00 und 21:00 Uhr</p>
<p>auf allen Straßen und Autobahnen Länge > 30.00 Meter</p>	<p>Verboten zwischen 06:00 und 21:00 Uhr</p>

Diese Fahrverbote gelten NICHT für landwirtschaftliche Schwertransporte, mit Ausnahme des Verbots bei schwierigen Witterungsverhältnissen.

Es ist jedoch möglich, dass in der Genehmigung zusätzliche Angaben zu Fahrverboten vermerkt sind, Bsp.: an Feiertagen.

SONDERTRANSPORTE + ECOCOMBIS + jegliche sonstige Fahrzeuge

Übertretung		Verordnung	Bußgeldsumme
A) Genehmigung/Vorschriften			
a1	Fehlende Genehmigung	AGW 04.04.2019- Art. 8§1	AGW 04.04.20219 Art. 21 §3,2°
Höhe des Fahrzeuges		Überschreitung in %	
>4,00 M		2 %	75 €
		>2 % 5 %	200 €
		>5 % 10 %	700 €
		> 10 % 15 %	1.500 €
		> 15 % 20 %	2.000 €
		>20 %	2.500 €
Länge des Fahrzeuges >16.50 m /18,75 M		Überschreitung in %	AGW 04.04.20219 Art. 21 §3,1°
		> 5 %	300 €
		>5 % 10 %	700 €
		>10 % 15 %	1.000 €
		> 15 % 20 %	1.500 €
		> 20 % 30 %	2.000 €
		> 30 % 40 %	3.000 €
		> 40 % 50 %	4.000 €
Breite des Fahrzeuges (2.55 M /2.60 M)		Überschreitung in %	AGW 04.04.20219 Art. 21 §3,3°
		5%	75 €
		> 5 % 20 %	200 €
		> 20 % 40 %	700 €
		> 40 %	1.500 €
Gewicht des Fahrzeuges	60 Tonnen	Bußgeldsatz normal	Überschreitung in %
			AGW 04.04.20219 Art. 21 §1°
		10 %	750 €
		> 10 % 15 %	1.500 €

		> 15 %	20 %	3.000 €
		> 20 %	30 %	4.000 €
		> 30 %	40 %	5.000 €
		> 40 %		6.000 €
> 60 Tonnen	120 Tonnen	120% Bußgeldsatz erhöht		10 %
		> 10 %	15 %	900 €
		> 15 %	20 %	1.800 €
		> 20 %	30 %	3.600 €
		> 30 %	40 %	4.800 €
		> 40 %		6.000 €
> 120 Tonnen	180 Tonnen	150 % Bußgeldsatz erhöht		10 %
		> 10 %	15 %	1.125 €
		> 15 %	20 %	2.250 €
		> 20 %	30 %	4.500 €
		> 30 %	40 %	6.000 €
> 180 Tonnen		200 % Bußgeldsatz erhöht		10 %
		> 10 %	15 %	1.500 €
		> 15 %	20 %	3.000 €
		> 20 %	30 %	6.000 €
		> 30 %	40 %	8.000 €
		> 40 %		10.000 €
		> 40 %		12.000 €
Achslast überschritten		Überschreitung in %		AGW 04.04.20219 Art. 21 §1°
		5%		350 €
		> 5 %	10 %	750 €
		> 10 %	15 %	1.500 €
		> 15 %	20 %	2.000 €
		> 20 %	30 %	2.500 €
		> 30 %	40 %	3.500 €
		> 40 %	50 %	4.500 €
		> 50 %	60 %	5.500 €
		> 60 %		6.500 €

a2	Genehmigung nicht für den Benutzer des Fahrzeugs	AGW 04.04.2019- Art 8§1	500 €
a3	Genehmigung ist abgelaufen	AGW 04.04.2019- Art 8§1	Siehe Summen unter a 1
a4	das Fahrzeug verkehrt außerhalb der vorgeschriebenen Strecke	AGW 04.04.2019- Art 8§1	Siehe Summen unter a 1
a5	Fahrzeug mit Genehmigung, aber technischen Daten sind höher als die offiziellen technischen Daten	AGW 04.04.2019- Art 8§1	Siehe Summen unter a 1
a6	die in der Genehmigung vermerkten Fahrgestellnummern stimmen nicht mit denen des (der) überprüften Fahrzeugs-Fahrzeuge überein.	AGW 04.04.2019- Art 8§1	Siehe Summen unter a 1
a7	mehrere Sonderfahrzeuge fahren zur gleichen Zeit mit derselben Genehmigung	AGW 04.04.2019- Art 8§1	Siehe Summen unter a 1
a8	Überschreitung der in der Genehmigung vermerkten Abmessungen und Gewichte	AGW 04.04.2019- Art 8§1	Siehe Summen unter a 1
a9	Nichtbeachtung der Vorschriften im Bereich Verkehrssicherheit sowie in Bezug auf Sicherheit und Erleichterung zur Teilnahme am Verkehr des Sondertransportfahrzeugs	AGW 04.04.2019- Art 8§1	Siehe Summen unter a 1
a10	eine Genehmigung ist vorhanden, sie befindet sich jedoch nicht im Fahrzeug oder im Begleitfahrzeug, jedoch kann deren Vorhandensein unmittelbar bewiesen werden	AGW 04.04.2019- Art 8§2	55 €
a11	Übermittlung von fehlerhaften technischen Daten an die Verwaltung, die dann für die Ausstellung der Genehmigung verwendet werden	AGW 24/03/2024 Art 2§1	350 €
a12	Der Nutzer informiert die zuständige Polizei nicht über die Nichteinhaltung des Zeitplans oder die Nichtorganisation des Transports	AGW 24/03/2024 Art 34§2,4	350 €
a13	Vorlage einer gefälschten Genehmigung	AGW 24/03/2024 Art 3§4	3.000 €

B)	Ladung		
b1	<p>b1.1 – mit Ausnahme der Belastungsgewichte und der Demontage laut Artikel 12 Absatz 2, befördert das Fahrzeug mehr als ein Element, dessen Abmessungen nicht der STVO oder der technischen Verordnung entsprechen</p> <p>b1.2 – mehrere Elemente werden mit dem Fahrzeug befördert, wobei das zulässige Gesamtgewicht nicht der technischen Verordnung entspricht</p>	AGW 24/03/2024 Art.9	Siehe Summen unter a 1
b2	<p>b2.1 - Das Fahrzeug verfügt nicht über eine Bescheinigung eines akkreditierten technischen Dienstes, der bestätigt, dass das Fahrzeug die Abmessungen der in Artikel 32 bis, 3.3, Absatz 1 des K.E. vom 15.03.1968 genannten Wendekreis einhält</p> <p>b2.2 – das gezogene Fahrzeug hat eine Breite von mehr als 2,75 M</p> <p>b2.3 – das gezogene Fahrzeug hat eine maximale Breite von 2,75 M, die verschmälert werden kann</p> <p>b2.4 – der genutzte Ladebereich übersteigt: 1° 16,50 M von der Vorderseite des Fahrzeugzuges (Zugmaschine+ Sattelaufleger) 2° 18.75 M von der Vorderseite des Fahrzeugzuges (LKW + Anhänger) 3° 1.275 M ab der Längsachse des Fahrzeugs und bis zu einer Höhe von 4.00 M über Boden</p> <p>b2.5 – die teilbare Last stellt ein Hindernis dar für die ideale Positionierung der unteilbaren Last</p>	AGW 24/03/2024 Art.10	Siehe Summen unter a 1
b3	Vorgefertigte Pfosten, lange Elemente oder vorgefertigte Träger werden gleichzeitig transportiert, ohne dass Artikel 9 dieses Erlasses eingehalten wird keine technische oder stabilitätsbezogene Begründung vorhanden, keine der Genehmigung beigefügten Notiz des Herstellers vorhanden	AGW 24/03/2024 Art.11	Siehe Summen unter a 1
b4	die unteilbare Ladung ist nicht so verladen, dass die Anzahl der außergewöhnlichen Abmessungen auf ein Minimum reduziert wird und das Sondertransportfahrzeug in die kleinste Kategorie nach Artikel 4 des vorliegenden Erlasses fällt	AGW 24/03/2024 Art.12	150 €

b5	Hilfsausrüstungen, wie Gegengewichte, Schaufeln, Seile, Haken, übersteigen die Gesamtmasse der unteilbaren Ladung um mehr als 5%	AGW Art.13	24/03/2024	500 €
b6	Der hintere Überhang der Ladung ist nicht auf ein Minimum beschränkt und wird auch nicht aus technisch bedingten oder Stabilitätsgründen mittels Notiz des Herstellers rechtfertigt, die der Genehmigung beigefügt sein muss	AGW Art.16	24/03/2024	150 €

C)	Verstöße im Zusammenhang mit der Begleitung		
c1	<p>c1.1 – Es gibt kein Begleitfahrzeug, obwohl dies erforderlich ist (1)</p> <p>c1.2 – Die Anzahl Begleitfahrzeuge oder Begleiter ist nicht ausreichend</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindestens ein (1) Begleitfahrzeug mit einem Verkehrskordinator nach Artikel 30 ist erforderlich, wenn das Sondertransportfahrzeug mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt: <ul style="list-style-type: none"> 1° Länge mindestens 27,00 M – höchstens 30,00 M 2° Breite mindestens 3,20 M und höchstens 4,00 M - Mindestens zwei (2) Begleitfahrzeuge, eines davon mit einem Verkehrskordinator, sind während des gesamten Transportes erforderlich, wenn das Sonderfahrzeug: <ul style="list-style-type: none"> 1° den Verkehr in Gegenrichtung oder in derselben Richtung passiert auf öffentlicher Straße, auf der die zulässiger Höchstgeschwindigkeit von maximal 90 km/h gilt, 2° Länge mindestens 30,00 M und höchstens 35,00 M 3° Breite mindestens 4,00 M und höchstens 5,00 M 4° das Sonderfahrzeug mit reduzierter Geschwindigkeit fahren muss auf Autobahn oder einer Straße mit vier oder mehr Fahrspuren, wobei mindestens zwei Fahrspuren pro Verkehrsrichtung vorhanden sind und die Geschwindigkeit auf dieser Straße mehr als 70 km/h beträgt 5° das Sondertransportfahrzeug eine der in Artikel 34 §1 erwähnten Fahrbewegungen ausführen muss - Mindestens drei (3) Begleitfahrzeuge, eines davon mit einem Verkehrskordinator, sind während des gesamten Transportes erforderlich, wenn das Sonderfahrzeug: <ul style="list-style-type: none"> 1° Länge mindestens 35,00 M 2° Breite mindestens 5,00 M <p>c1.3 - wenn hinterer Überhang > 3,00 M:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1° 1 Begleitfahrzeug 2° unbeschadet des Art. 22 §1 ist ein 2. Begleitfahrzeug erforderlich mit einem Verkehrskordinator 	AGW 24/03/2024 Art.22 + 23	Anhang 1, Zusatz 2 (1) oder Zusatz 3 (2)

c2	<p>Bei außergewöhnlichen Umständen kann von den Bestimmungen bezüglich der Position des Begleitfahrzeugs abgewichen werden, damit die Weiterfahrt des Konvois ohne Gefahr für diesen Konvoi und ohne Gefahr für die anderen Beteiligten erfolgen kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wenn 1 Begleitfahrzeug mit Verkehrskordinator erforderlich ist, fährt dieses vor dem Konvoi. Befährt das Sondertransportfahrzeug jedoch eine Autobahn oder eine Straße mit vier oder mehr Fahrspuren, wobei mindestens zwei Fahrspuren pro Verkehrsrichtung vorhanden sind, muss das Begleitfahrzeug hinter dem Konvoi fahren. - Wenn 2 Begleitfahrzeuge und ein Verkehrskordinator erforderlich sind. Eines der Begleitfahrzeuge fährt vor dem Konvoi und das zweite Fahrzeug am Ende des Konvois. Jedoch, befährt das Sondertransportfahrzeug eine Autobahn oder eine Straße mit vier oder mehr Fahrspuren, wobei mindestens zwei Fahrspuren pro Verkehrsrichtung vorhanden sind, können die Begleitfahrzeuge hinter dem Konvoi fahren - Wenn 3 Begleitfahrzeuge und ein Verkehrskordinator erforderlich sind. Zwei Begleitfahrzeuge fahren vor dem Konvoi und das dritte Fahrzeug am Ende des Konvois. Jedoch befährt das Sondertransportfahrzeug eine Autobahn oder eine Straße mit vier oder mehr Fahrspuren, wobei mindestens zwei Fahrspuren pro Verkehrsrichtung vorhanden sind, können die drei Begleitfahrzeuge hinter dem Konvoi fahren 	AGW 24/03/2024 Art.22 §1oder 2 oder 3- jeweils letzter Absatz	300 €
c3	Der Verkehrskordinator ist nicht schriftlich oder rechtsgültig benannt worden	AGW 24/03/2024 Art.30 § Absatz 1	500 €
c4	Weder der Verkehrskordinator noch ein Begleiter geben den Verkehrsteilnehmern nicht die notwendigen Hinweise zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und zur Erleichterung der Teilnahme am Verkehr des Sondertransportfahrzeugs	AGW 24/03/2024 Art.31	500 €

c5	<p>Verkehrskordinator und die Begleitpersonen, die berechtigt sind, die Sicherheit des Verkehrs zu gewährleisten und die Durchfahrt des Sondertransportfahrzeugs zu erleichtern, haben ihre Pflichten nicht erfüllt:</p> <p>1° auf den Kreuzungen, die nicht per Ampel geregelt werden, den Verkehr auf den Querstraßen anzuhalten</p> <p>2° auf den Kreuzungen, die per Ampel geregelt werden, den Verkehr an einer auf Rot geschalteten Ampel weiter anzuhalten, so, wie es erforderlich ist, damit der Konvoi die Kreuzung passieren kann</p> <p>3° auf den öffentlichen Straßen, wo die maximal zugelassene Höchstgeschwindigkeit 90 km/h nicht übersteigt, den Verkehr in der Gegenrichtung oder in der gleichen Richtung anzuhalten</p> <p>4° den von hinten herannahenden Verkehr in der gefolgten Richtung aufzuhalten, damit der Sondertransport nicht überholt oder an ihm vorbeigefahren werden kann</p>	AGW Art.32	24/03/2024	500 €
c6	<p>Fehlende Begleitung durch die Polizei</p> <p>1° um in Gegenrichtung auf den öffentlichen Straßen zu fahren, wo die maximal zugelassene Höchstgeschwindigkeit 90 km/h übersteigt</p> <p>2° um den geöffneten Mittelstreifen einer Autobahn oder eine Straße mit vier oder mehr Fahrspuren, wobei mindestens zwei Fahrspuren pro Verkehrsrichtung vorhanden sind, zu überqueren,</p> <p>3° auf den öffentlichen Straßen, wo die maximal zugelassene Höchstgeschwindigkeit 90 km/h übersteigt, um den Verkehr in der Gegenrichtung oder in der gleichen Richtung anzuhalten.</p> <p>4° auf der Autobahn oder auf einer Straße mit vier Fahrstreifen oder mehr, wobei mindestens zwei Fahrstreifen pro Verkehrsrichtung bestehen und die zugelassene Höchstgeschwindigkeit 90 km/h übersteigt und in der Genehmigung eine verminderte Fahrgeschwindigkeit vorgesehen ist</p>	AGW Art.34	24/03/2024	700 €
c7	<p>Der Verkehrskordinator und der Fahrer kommunizieren nicht in derselben Sprache oder es ist ggf. kein Dolmetscher an der Seite des Fahrers anwesend</p>	AGW Art.32 §2	24/03/2024	500 €

D)	landwirtschaftliche Fahrzeuge		
d1	<p>Das landwirtschaftliche Sondertransportfahrzeug:</p> <p>1° wird nicht ausschließlich zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt</p> <p>2° Breite >3,2 M und 4,25 M sowie Länge 27,00 M –Höhe und Gewicht entspricht der STVO und den technischen Vorschriften</p> <p>3° Innerhalb eines Umkreises von 50 km vom Hof/Betriebssitz</p> <p>4° weder die in Art. 41, Abs. 1, Ziffer 3 dieses Erlasses erwähnten Gewichtsbedingungen, noch die in Abs.1 erwähnten Bedingungen sind erfüllt, nachdem sie nach Beratung den landwirtschaftlichen Fahrzeugen gleichgestellt wurden</p> <p>5° Bei einem gezogenen landwirtschaftlichen Fahrzeug mit Landmaschine oder landwirtschaftlicher oder Geräten beladen ist</p> <p>6° Nicht durch ein Absicherungsfahrzeug gekennzeichnet ist</p>	AGW 24/03/2024 Art.1, 7° und Art. 41 bis 43	500 €
d2	<p>d2.1 - Mindestens 1 Hinweisschild an Vorder- und Rückseite fehlt am Sondertransportfahrzeug, siehe Anhang 1- Ziffer 1+ 2</p> <p>d2.2 – Die Tafeln/ Aufschriften sind nicht jederzeit sichtbar (tagsüber bei klarem Wetter - mindestens 40 M)</p> <p>d2.3 – die Tafeln/Aufschriften nicht in vertikaler Ebene, senkrecht zur Symmetrieebene des Fahrzeugs</p> <p>d2.4 – Unterkante Tafel/Aufschrift nicht mindestens 0,40 M über dem Boden</p> <p>d2.5 – nach Ende des Sondertransportes, Tafeln/Aufschriften nicht abgedeckt</p>	AGW 24/03/2024 Art.44	150 €
d3	das Absicherungsfahrzeug benutzt nicht ständig das Abblendlicht/Tagfahrlicht gemäß Art. 28, §1, 25 der technischen Vorschriften (K.E. vom 15.03.1968)	AGW 24/03/2024 Art.45	150 €
d4	das Absicherungsfahrzeug benutzt nicht mindestens 1 gelb-orange Blinkleuchte auf dem Dach oder dieses Licht ist nicht rundum sichtbar	AGW 24/03/2024 Art.45 Abs.2	200 €
d5	Blinkleuchte und Hinweisschild werden nach Ende der Absicherung nicht entfernt	AGW 24/03/2024 Art.45 Abs.3	70 €

d6	In außergewöhnlichen Situationen kann von der Positionierung des Absicherungsfahrzeugs abgewichen werden, damit der Konvoi sich ohne Eigengefahr oder Gefahr für die anderen Verkehrsteilnehmer fortbewegen kann: Wenn das landwirtschaftliche Fahrzeug jedoch auf einer Straße mit vier oder mehr Fahrspuren verkehrt, wobei pro Fahrtrichtung mindestens zwei Fahrspuren vorhanden sind, muss das Absicherungsfahrzeug hinter dem Sondertransport fahren	AGW Art.45	24/03/2024	300 €
E)	Zeitfenster			
e1	Nichteinhaltung der Zeitfenster für den Verkehr	AGW Art.35	24/03/2024	600 €
F)	Ausrüstung			
f1	Einzelnes Sondertransportfahrzeug, Länge von >19,00 M hat nicht mindestens eine Lenkachse vorne und hinten	AGW 24/03/2024 Art.6 Abs.1		800 €
f2	bei einer Sondertransport-Fahrzeugkombination, Länge > 27,00 M ist das längste, gezogene Fahrzeug nicht mit mindestens einer Lenkachse versehen.	AGW 24/03/2024 Art.6 Abs.2		800 €
f3	Kranfahrzeuge und Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung (siehe Art. 1§2, 46 des K.E. vom 15.03.1968) überschreiten die in der Übereinstimmungsbescheinigung angegebene Masse in fahrbereiten Zustand um > 5% hinsichtlich der zulässigen unteren und oberen Abweichungen	AGW 24/03/2024 Art.7		500 €
f4	f4.1 - eine Tafel/Aufschrift, entsprechend der Beilage 1 zum vorliegenden Erlass, fehlt an der Vorder- und an Rückseite des Sondertransportfahrzeugs t f4.2 - die Tafeln/ Aufschriften sind nicht jederzeit sichtbar (tagsüber bei klarem Wetter - mindestens 40 M)	AGW Art.17	24/03/2024	150 €

f5	<p>f5.1 – Die Unterkante der Tafel/ Aufschrift nach Punkt f4, nicht mindestens 0.40 M über dem Boden</p> <p>f5.2 – die Tafeln/Aufschriften befinden sich nicht in einer vertikalen Ebene, und senkrecht zur Symmetrieebene des Fahrzeugs</p>	AGW 24/03/2024 Art.17, Abs. 2 + 3	70 €
f6	die Tafeln/Aufschriften wurden nicht unverzüglich verdeckt, wenn das Fahrzeug nicht mehr die Bedingungen eines Sondertransportfahrzeugs erfüllt	AGW 24/03/2024 Art.17, Abs. 4	70 €
f7	<p>f7.1 – Das Sondertransportfahrzeug ist nicht mit der nachfolgenden Beleuchtung gemäß ECE-Regelung R65, Zusatz 64 ausgerüstet:</p> <p>1° vorne, zwei gelb-orange Blinkleuchten (Rundumleuchten), die auf beiden Seiten auf dem Fahrerhaus befestigt sind und die während der Beförderung ständig aufleuchten müssen. Diese Lichter sind in einem Winkel von mindestens 270° sichtbar</p> <p>2° Rückseite, eine gelb-orange Blinkleuchte (Rundumleuchte), welche an der äußersten linken Fahrzeugrückseite oder an der Ladung selbst angebracht wird, wenn die Ladung an der Rückseite übersteht. Muss in einem Winkel von mindestens 180° nach hinten sichtbar sein</p> <p>f7.2 - Diese Leuchten sind während des Schwertransportes nicht ständig in Betrieb</p> <p>f7.3 – Die Lichtstärke stört andere Verkehrsteilnehmer</p>	AGW 24/03/2024 Art.18	250 €
f8	<p>Zusätzlich zu den Bestimmungen des Artikels 81.2 der Straßenverkehrsordnung ist das Sondertransportfahrzeug nicht mit dem nachfolgenden Sicherheitszubehör ausgerüstet:</p> <p>1° ein zweites Warndreieck</p> <p>2° zwei elektronische tragbare Blinkleuchten von gelb-oranger Farbe, sichtbar auf Entfernung von mindestens 100,00 M</p>	AGW 24/03/2024 Art.19	150 €
f9	am beladenen Sondertransportfahrzeug mit einer Länge von > 22,00 M ist eine retroreflektierende Kennzeichnung beidseitig auf mindestens 80 % der Länge nicht angebracht	AGW 24/03/2024 Art.20, 1°	300 €

f10	<p>f10.1 - wenn die Breite des Sondertransportfahrzeugs 2,55 Meter übersteigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Vier (4) Tafeln (entsprechend Art.28§6,3^o- Ziffer1, Abs.2 des K.E. vom 15.03.1968), wobei die viereckigen Tafeln nur an Fahrzeugen angebracht werden können die eine maximale Breite von 3,50 M aufweisen, wobei die weißen Streifen auf den vorderen Schildern und die roten Streifen auf den hinteren Schildern retroreflektierend) sind nicht angebracht, um die Breite des Sondertransportfahrzeugs zu begrenzen <p>f10.2 - Sie sind nicht so angebracht, dass sie selbst kein Hindernis bilden.</p> <p>f10.3 - vorderen Schilder sind nicht mit mindestens einem (1) weißen Licht und die hinteren Schilder mit mindestens einem (1) roten Licht versehen</p> <p>f10.4 – Diese Leuchten sind nicht ständig in Betrieb</p>	AGW 24/03/2024 Art.20, 2, a), c) und d) ^o	300 €
f11	<p>der untere Rand dieser Tafeln befindet sich nicht auf einer Höhe von mindestens 0,40 M und höchstens 2,00 M ab Bodenhöhe gemessen. Eine größere Höhe kann in dem Fall geduldet werden, wenn die maximale Höhe aus technischen Gründen keine Beachtung finden kann</p>	AGW 24/03/2024 Art.20, 2, b) ^o	70 €
f12	<p>f12.1 - Ladung, die hinten mehr als einen (1) Meter übersteht, ist mit einer Tafel gemäß Art.28§6,3,1^o des K.E. vom 15.03.1968 zu kennzeichnen</p> <p>f12.2 – die Tafel ist nicht mit einer roten Leuchte versehen</p> <p>f12.3 – die Tafel ist nicht am äußersten Vorsprung der Ladung so angebracht, dass sie ständig in einer vertikalen Ebene senkrecht zur mittleren Längsmittlebene des Fahrzeugs liegt</p>	AGW 24/03/2024 Art.21, Abs. 1+3	250 €
f13	<p>f13.1 - der untere Rand der in f 12 bezeichneten Tafel befindet sich nicht, vom Boden ab gemessen, auf einer Höhe zwischen 0,40 M Minimum und 2,00 M Maximum. Aus technischen Gründen ist größere Höhe möglich</p> <p>f13.2 sie ist nicht so befestigt, dass sie an sich kein Hindernis bildet</p> <p>f13.3 die Tafel ist nicht am äußersten Vorsprung der Ladung so angebracht, dass sie sich ständig auf einer vertikalen Ebene senkrecht zur mittleren Längsmittlebene des Fahrzeugs befindet</p>	AGW 24/03/2024 Art.21, Abs. 1+2	70 €
f14	<p>Bei einem Sondertransportfahrzeug, Breite > 4,50 M ist die retroreflektierende Kennzeichnung nicht an Vorder- und Rückseite auf der gesamten Breite des Sondertransportfahrzeugs angebracht und sichtbar</p>	AGW 24/03/2024 Art.20, 3 ^o	300 €

f15	<p>f15.1 – Bei dem Begleitfahrzeug handelt es sich nicht um einen PKW, Kombifahrzeug, Lieferwagen oder Motorrad (laut Art.1§1, 44, 47 und 54 des K.E. vom 15.03.1968)</p> <p>f15.2 –Dachhöhe des Begleitfahrzeugs < 1.75 M</p> <p>f15.3 – Länge des Begleitfahrzeugs < 2.50 M</p>	AGW Art.24°	24/03/2024	400 €
f16	<p>f16.1 – das Motorrad ist nicht mit einer gelb-orangen Blinkleuchte am Mast am Heck ausgerüstet (muss in alle Richtungen sichtbar sein)</p> <p>f16.2 – das Logo (siehe Anhang 1 Nr.3) fehlen an den Seiten des Motorrads</p> <p>f16.3 – retroreflektierende Flächen mit „offenen Pfeilen“ fehlen auf beiden Seiten des Motorrads</p> <p>f16.4 – Abmessung der Flächen < 0.30 M</p> <p>f16.5 – nicht in den Farben rot und weiß oder rot und gelb</p> <p>f16.6 – Pfeile nicht zur Vorderseite des Fahrzeugs gerichtet und Breite < 0.05 M</p>	AGW Art.27°	24/03/2024	250 €
f17	<p>f17.1- Begleitfahrzeug- an Vorder- und Rückseite keine Tafel vorhanden (siehe Anhang 1 Nr. 1+2)</p> <p>f17.2 – Tafeln/Aufschriften nicht jederzeit sichtbar und tagsüber bei klarem Wetter in einer Entfernung von 40 M nicht lesbar</p>	AGW Art.25 §2	24/03/2024	150 €
f18	Unterkante der Tafel/Aufschrift (siehe f17) < als 0.40 M vom Boden	AGW Art.25 §2	24/03/2024	70 €
f19	f19.1 – Begleitfahrzeug – Farben nicht Gelb, RAL-Codes 1003, 1004 1023	AGW Art.25 § 1 + 2	24/03/2024	400 €
f20	<p>f20.1 – Begleitfahrzeug auf beiden Seiten mit Logo oder Namen des Unternehmens, Abmessungen > 1.00 x 0.50 M</p> <p>f20.2 – Logo oder Name des Unternehmens sind retroreflektierend</p> <p>f20.3 – Hintergrund des Logos nicht hat nicht die gleiche Farbe wie Begleitfahrzeug</p>	AGW Art.25 § 3	24/03/2024	400 €

f21	<p>f21.1 – Begleitfahrzeuge – auf dem Dach nicht mindestens zwei (2) gelb-orangen Blinkleuchten (ECE-Regelung R65, Zusatz 64) die in alle Richtungen aus einer Entfernung von mindestens 50,00 M sichtbar sind</p> <p>f.21.2 – Blinkleuchten sind nicht ständig in Betrieb während des Transportes</p>	AGW 24/03/2024 Art.26 § 1, Abs.1°	300 €
f22	<p>f22.1 - Die am Ende des Konvois fahrenden Begleitfahrzeuge haben keine Lichtleiste mit gelben Richtungspfeilen auf dem Dach</p> <p>f22.2 – Richtungspfeile sind nicht sichtbar</p> <p>f22.3 – sie sind nicht in Betrieb während des Transportes</p>	AGW 24/03/2024 Art.26 § 1, Abs.2°	300 €
f23	Die in f21 und f22 erwähnten Leuchten stören andere Verkehrsteilnehmer durch ihre Lichtstärke	AGW 24/03/2024 Art.26 § 1, Abs.2°	300 €
f24	Zwischen den Begleitfahrzeugen besteht keine Kommunikationsverbindung (Funk, Telefon)	AGW 24/03/2024 Art.28	375 €
f25	<p>Bei mindestens einem der Begleitfahrzeuge fehlt folgendes Zubehör/Sicherheitsvorrichtungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ 1 Feuerlöscher 3 kg, ➤ 10 Leitkegel retroreflektierend weiß/orangefarben, Höhe 0.40 M (Norm NBE EN13422 oder gleichwertig) oder 10 Markierungsleuchten gelb/orangefarben, ➤ 2 batteriebetriebene Stablampen mit weißem Licht und gelb/orangefarbenen Lampenaufsatz als Zubehör, ➤ 2 Anhaltestäbe mit Verkehrszeichen C3  und Handgriff, ➤ 2 Verkehrszeichen A51  auf Dreifußständer, ➤ 1 Maßband 10 Meter, ➤ 1 Höhenmessgerät – Messbereich mindestens 6 Meter 	AGW 24/03/2024 Art.29	150 €

f26	Der Verkehrskordinator und die Begleiter, tragen nicht, wenn sie außerhalb ihrer Fahrzeuge sind und Verkehrsanweisungen geben, die in Art.32 des Erlasses vorgesehene Signalkleidung der Norm NEN EN ISO 20471 oder gleichwertig der Klasse 3, bestehend aus einer Jacke von gelber Farbe und eventuell einer Hose von gleicher Farbe oder einer Kleiderkombination von gleicher Farbe	AGW Art.33,1°	24/03/2024	400 €
f27	f27.1 – ein Logo von schwarzer Farbe, entsprechend dem im Anhang 1 b), Nr. 1° zum beiliegenden Erlass genannten Logo entspricht, wird nicht mittig auf dem Rückenteil der Jacke / Kombination angebracht f27.2 - ein Logo von schwarzer Farbe, entsprechend dem im Anhang 1 b), Nr. 2° zum beiliegenden Erlass genannten Logo entspricht, wird nicht auf der rechten Vorderseite der Jacke / oberer Teil der Kombination angebracht	AGW Art.33,1	24/03/2024	200 €
G)	Besondere Verkehrsregeln			
g1	Wenn das KMI (Königliche Meteorologische Institut) glatte Straßen, Nebel (Code Orange oder Rot) oder starken Wind, Regen oder Gewitter (Code Rot) ankündigt, ➤ hält der Fahrer nicht an, ➤ der Verkehrskordinator lässt das Sondertransportfahrzeug nicht schnellstens an der erstbesten Stelle anhalten, wobei der Verkehr nicht behindert wird	AGW Art.35 §7	24/03/2024	600 €
g2	auf der Autobahn oder auf einer Straße mit vier Fahrstreifen oder mehr, wobei mindestens zwei Fahrstreifen pro Verkehrsrichtung bestehen, wobei die Breite des Sondertransportfahrzeugs die Breite eines Fahrstreifens übersteigt, den zweiten Fahrstreifen für die anderen Verkehrsteilnehmer nicht freihält, wenn die Infrastruktur dies erlaubt	AGW Art.36 §2	24/03/2024	100 €
g3	Bei den in Artikel 35 §7 des vorliegenden Erlasses genannten Fällen: ➤ liegengebliebenes Fahrzeug, ➤ Ladungsverlust auf der öffentlichen Straße, ➤ Verkehrsunfall Halten sich weder Fahrer, noch eventuelle Begleiter an die Bestimmungen der Artikel 51 + 52 der StVo.	AGW Art.38	24/03/2024	300 €

g4	Der Abstand von zwei (2) Kilometern auf Autobahnen zwischen Sondertransportfahrzeugen, die in mehreren Konvois fahren, wird nicht eingehalten	AGW 24/03/2024 Art.38 Abs.2	250 €
G5	die Fahrzeuge des Konvois fahren nicht ständig mit eingeschalteten Abblendlichtern und den hinteren roten Lichtern	AGW 24/03/2024 Art.39	100 €
g6	Weder der Fahrer, noch gegebenenfalls der Verkehrskordinator und die Begleiter sichern den Konvoi beim Überqueren eines Bahnübergangs nicht: g6.1 - damit genügend Zeit vorhanden ist, den Bahnübergang normal und ohne Anhalten überqueren zu können g6.2 - vor der Überquerung des Bahnübergangs haben sie diese Orte nicht erkundet und nicht geprüft, ob seit der letzten Erkundung keine Veränderungen erfolgten g6.3 - sie haben nicht besondere Aufmerksamkeit den Längs- und Querprofilen der Gleise im Bereich der Überquerung gewidmet g6.4 - sie ergreifen nicht die erforderlichen Maßnahmen, damit die Bodenfreiheit des Sondertransportfahrzeugs ausreichend bleibt, und es nicht zu einem Kontakt mit den Schienen oder dem Straßenbelag kommt g6.5 - ein Beobachter wird nicht entlang der Straße postiert, wenn der vertikale Abstand zwischen dem Schutzportal und dem höchstgelegenen Punkt des Schwertransportfahrzeugs weniger als 10 cm beträgt.	AGW 24/03/2024 Art.40	700 €
g7	die Transportstrecke wurde nicht maximal fünf (5) Kalendertage vor dem Start des Sondertransportes auf der öffentlichen Straße erkundet.	AGW 04.04.2019- Art.11	600 €
g8	Der Verkehrskordinator oder, falls nicht vorhanden, der Fahrer, sorgt nach der Durchfahrt des Sondertransportes nicht für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands der Infrastruktur und der Straßeneinrichtungen.	AGW 24/03/2024 Art.31 Abs. 3	3.000 €

	Zusätze	
Zusatz 1	Verstöße bezüglich der Anforderungen in der Genehmigung	
1	Die Achsabstände der einzelnen Fahrzeuge sind höchstens 2% kleiner als in der Genehmigung vorgeschrieben	100 €
2	Die Achsabstände der einzelnen Fahrzeuge sind mehr als 2% kleiner als in der Genehmigung vorgeschrieben	300 €
3	Der Straßenverwalter wurde nicht gemäß den Vorschriften der Genehmigung über die Durchfahrt des Sondertransportfahrzeugs benachrichtigt	500 €
4	Jede andere Vorschrift der Genehmigung als die unter Ziffer 1 bis 3 genannten Vorschriften	70 €
Zusatz 2	Fehlen von Begleitfahrzeugen oder Begleitern	
1	Wenn 1 erforderlich ist	1.000 €
2	Wenn 2 erforderlich sind	1.800 €
3	Wenn 3 erforderlich sind	2.400 €
Zusatz 3	Unzureichende Anzahl an Begleitfahrzeugen oder Begleitern	
1	1 statt 2	1.000 €
2	1 statt 3	1.600 €
3	2 statt 3	1.000 €